Bavar.
2117
sib

Das Strafgesetzbuch für Bayern

vom 26. Dezember 1871.

Textausgabe mit Bemerkungen und mit Anführung der noch geltenden Polizeivorschriften

nebst

Uebersicht und Register

von

O. Reber,
k. b. Bezirksgerichts-Assessor.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

München.
Druck und Verlag von Ernst Stahl.
1875.

Bavar. 2117 slb

Poljgai Phonfyafobe
Ewf

Das

Polizeistrafgesetzbuch

für

Bayern

vom 26. Dezember 1871.

Textausgabe mit Bemerkungen und mit Anführung der noch geltenden Polizeivorschriften

nebst

Uebersicht und Register

von

O. Reber,

k. b. Bezirksgerichts-Assessor.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

München.

Druck und Verlag von Ernst Stahl.

1875.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Nachdem in Folge Absatzes der ersten Auflage meiner Ausgabe des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern die Herstellung einer neuen Auflage derselben nothwendig geworden ist, konnte sich diese auf einen bloßen Wiederabdruck der ersten nicht beschränken. Denn nicht blos die Rechtsprechung und Literatur, sondern auch die fortschreitende Gesetzgebung hat seither reichliches Material hiezu geboten. Namentlich hat die seitdem durch Reichs-Gesetz vom 12. Juni 1872 auch in Bayern eingeführte Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund die einschneidendste Wirkung auf ein ganzes Hauptstück des Polizeistrafgesetzbuches, nemlich das XIIte über Erwerbs- und Gewerbspolizei, geäußert, wodurch viele Artikel desselben ganz oder theilweise aufgehoben worden sind. — Deshalb war es bei der Vorbereitung der neuen Auflage meine wichtigste Aufgabe, dieses Hauptstück mit der Reichs-Gewerbeordnung in Einklang zu bringen, und ich konnte dabei mit umso größerer Sicherheit vorgehen, als diese an sich schwierige Frage, bei der die Bayerische Regierung nicht wie beim RStrafgesetzbuche den

Weg eines Einführungsvollzugsgesetzes eingeschlagen hat, bereits von bewährten Schriftstellern — namentlich vom k. b. Ministerialrathe von Riedel „das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern 2c. 2c." III. Aufl. 1875, — in einigen Fällen auch vom obersten Gerichtshofe gelöst worden ist. Hiebei mußte ich mich aber in dem engen Rahmen einer Taschenausgabe auf möglichst kurze Notizen und Citate beschränken, zumal sich, abgesehen von der obenerwähnten von Riedel'schen Ausgabe des PStGB. und von den vielen größeren und kleineren Ausgaben der Gewerbe-Ordnung, ohnehin auch von mir eine Taschenausgabe der Reichsgewerbeordnung mit den entsprechenden Notizen im Buchhandel befindet. — Auch in den übrigen Hauptstücken habe ich, wo es veranlaßt erschien, die verbessernde Hand angelegt und namentlich auch das schnelle Auffinden der einschlägigen Literatur durch kurzgefaßte Hinweisungen auf dieselbe zu erleichtern gesucht.

Landshut 9. März 1875.

O. Reber.

Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

Art. = Artikel und zwar ohne Angabe eines Gesetzes immer ein Artikel des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.
Distr.P.B. = Distriktspolizeibehörde.
Exp. Ass. = Exponirter Bezirksamtsassessor.
EVG. = Das Bayerische Einführungs-Vollzugsgesetz vom 26. Dezember 1871 zum RStGB.
Gbl. = Bayer. Gesetzblatt.
G. u. Vbl. = Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt.
GO. = Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (Reichsgewerbeordnung.)
JMbl. = Justizministerialblatt.
KMbl. = Kultusministerialblatt.
Mbl. = Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern.
ME. = Ministerialentschließung.
Pol.Dir. = Polizeidirektion München.
PStGB. = Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern vom 26. Dezember 1871.
Rbl. = Regierungsblatt.
RGbl. = Reichsgesetzblatt.
S. = Seite; s. = siehe.
Sl. v. E. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Bayern in Gegenständen des Strafrechts (Band und Seite.)

StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
St. Z. f. B. = Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern (Band, Seite.)
V. = Verordnung. — Vgl. = Vergleiche.
Zust: = Zuständig sind:
Z. V. = Zuständigkeitsverordnung v. 14. Januar 1872.

Inhalts-Uebersicht.

Erste Abtheilung. Anordnungsrecht. Art. 1—15.

Zweite Abtheilung. Vollzugsmaßregeln und vorläufige Einschreitung. Art. 16—22.

Dritte Abtheilung. Besondere Strafbestimmungen. Art. 23—158.

I. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen. Art. 23—29.

II. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Art. 30—44.

III. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei. Art. 45—50.

IV. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf unerlaubte Sammlungen, Gaukelei, Sittenpolizei und Glücksspiele. Art. 51—57.

V. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung. Art. 58—59.

VI. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit. Art. 60—88.

VII. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf Straſsen-, Reinlichkeits- und Waſſer-Polizei. Art. 89—98.

VIII. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf Brand-Verſicherung. Art. 99—100.

IX. Hauptstück. Uebertretungen baupolizeilicher Bestimmungen. Art. 101—105.

X. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenweſen. Art. 106—110.

XI. Hauptstück. Uebertretungen in Bezug auf Landwirthſchaft, Jagd und Fiſcherei. Art. 111 bis 126.

XII. Hauptstück. Erwerbs- und Gewerbs-Polizei. Art. 127—158.

Schlußbeſtimmung Art. 159.

Wir haben das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 einer Revision unterstellen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Erste Abtheilung.

Anordnungsrecht.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 1—79) gelten, soweit sie nicht ausdrücklich nur von Verbrechen und Vergehen handeln, auch für die Uebertretungen des Polizei-Strafgesetzbuches. EVG. Art. 4. Hiezu kommen noch: das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzb. f. d. Nordd. Bund und aus dem bayer. Einführungs-Vollzugsgesetze v. 26. Dezbr. 1871 die Artikel 5: (Höher strafbare Uebertretungen); 43: (Verwendung der Geldstrafen); 44 u. 45: (Umwandlung der Geldstrafen); 54: (Haftung mehrerer Theilnehmer für Schadensersatz u. Kosten).

Art. 1. Die in den Landesgesetzen vorbehaltenen allgemein verbindlichen Vorschriften werden durch königliche Verordnungen oder durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

In welchen Fällen die in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich oder in einem anderen Reichsgesetze vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vor-

schriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote im Wege einer königlichen Verordnung oder durch ober-, distrikts-, oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erfolgen haben, wird, insoferne hierüber nicht durch Reichs- oder Landesgesetz etwas Besonderes bestimmt ist, durch königliche Verordnung festgesetzt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der zulässigen polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit das Gesetz nicht hierüber maßgibt, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen über die Zuständigkeit der Behörden.

Zuständigkeitsverordnung v. 4. Januar 1872, § 33. Rbl. S. 36. — Allgem. Zuständigkeit zum Erlasse ortspoliz. Vorschr.: Art. 3; distriktspolizeilicher: Art. 4. 5; oberpolizeilicher: Art. 7; von Verordnungen: Art. 8. — Vgl. Sl. v. E. III. 570.

Art. 2. In Bezug auf die Zuständigkeit zur Erlassung der in Art. 1 bezeichneten allgemeinen Vorschriften für die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich behandelten Materien wird bestimmt:

1) die in §§ 327 und 328 erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote werden durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;

ME. v 28. November 1865, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. Rbl. S. 1353. R. G. v. 2. November 1871 betr. die Einführung des nordd. Ges. v. 7. April 1869 über die Rinderpest in Bayern, mit Instruktion hiezu

v. 26. Mai 1869. — V. v. 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten b. Rbl. S. 681. — ME. v. 6. Januar 1872, Maßregeln gegen die Rinderpest b. Rbl. S. 83.

2) die in § 360 Ziff. 9 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die erforderliche Genehmigung der Staatsbehörden zur Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten und andern dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, werden durch Verordnung erlassen;

Z. V. v. 4. Jan. 1872 § 4 Rbl. S. 25. — Vgl. Döll. XXVIII. S. 1273; XVIII. S. 897, 1018; VIII. S 1592; XXIII. S. 439; XXX. S. 314; XXXII. S. 193, 227. Vgl. Art. 100, 134.

3) die gemäß § 360 Ziff. 12 zulässigen Anordnungen über die Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher können durch oberpolizeiliche Vorschrift des zuständigen Staatsministeriums erlassen werden;

Zust.: Staatsministerium des Innern.

4) die in § 365 vorgesehenen Gebote über die Polizeistunde können durch Verordnung oder nach Maßgabe derselben durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;

V. v. 18. Juni 1862, die Polizeistunde b. Rbl. S. 1388.

5) die in § 366 Ziff. 1 vorgesehenen Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage werden, unter Beachtung des § 82 der II. Verfassungsbeilage für gemischte Orte, durch Verordnungen oder die auf Grund derselben ergehenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen;
V. v. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- u. Festtage b. Rbl. S. 2069.

6) die nach § 366 Ziff. 10 zulässigen Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen werden durch oberpolizeiliche, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen;
ME. v. 28. April 1863, die Aufhebung von Gesetzen ꝛc. b. Rbl. S. 691. — V. v. 16. Aug 1805 die Verbesserung der öffentlichen Straßen b. Rbl. S. 897 bezügl. der Strafbestimmungen aufgehoben durch EVG. Art. 2 Z. 14. — ME. v. 4. Januar 1872, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentl. Wegen, Straßen u. Plätzen b. Rbl. S. 73. — Vgl. Sl. v. E. IV. 70. — Die Vorschriften über das Waldauslichten an Staatsstraßen v. 13. Februar 1809 u. 7. Dezember 1850 (Döll. XVI. S. 717; XXXI. S. 181.)

7) die in § 367 Ziff. 2 erwähnten polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen ergehen durch oberpolizeiliche Vorschriften;
Instruktion für die Leichenbeschauer v. 6. Aug. 1839, Döll. XXX. S. 239. — ME. v. 18. Juni 1862, die Ausfertigung der Todtenscheine b. Rbl. S. 1400. — Vgl. unten Art. 60. Vgl. R. G. über die Beurk. des Personenstandes v. 6. Febr. 1875 § 60.

8) in Bezug auf § 367 Ziff. 3 ist aus den einschlägigen Verordnungen zu bemessen, wie weit für den Handel mit Gift oder Arzneien polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist;

V. v. 15. März 1866, den Gifthandel b. — V. v. 15. März 1866, die Berechtigung zur Verbreitung und Abgabe von Arzneien b. — V. v. 15. März 1866, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen b. Rbl. S. 353. — V. v. 15. März 1866, die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung b. Rbl. S. 373.

9) in Bezug auf § 367 Ziff. 5 werden die vorgesehenen Verordnungen, soweit es sich um Aufbewahrung oder Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaaren und Arzneien handelt, durch Verordnung, soweit dieselben die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Schießpulver oder andern explodirenden Stoffen oder Feuerwerken betreffen, durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;

Wegen Gift und Arzneien wie bei Z. 8. — ME. v. 8. März 1863, den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und andern leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den k. Posten btr. Rbl. S. 377. — ME. v. 9. Sept. 1866. die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum b. Rbl. S. 1285. — V. v. 1. Mai 1841, die Aufsicht auf Schießpulvertransporte btr. Rbl. S. 309.

10) die gemäß § 367 Ziff. 9 zulässigen gesetzlichen Verbote des Feilhaltens oder Mitsichführens von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, können durch Verordnung erlassen werden;
Z. V. v. 4. Januar 1872 § 9, 34. Rbl. S. 38. — Zust. zur Bewill.: Distr.-P.-B. — Pol.-Dir. — Vgl. Art. 39.

11) in wie weit in dem Falle des § 367 Ziff. 15 für die Führung oder Ausbesserung eines Baues polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wird für die Landestheile rechts des Rheines durch Verordnung bestimmt;
Allgemeine Bauordnung für München v. 2. Oktober 1863. Rbl. S. 1697; — Allgemeine Bauordnung r. d. Rh. v. 30. Juni 1864. Rbl. S. 817. Mit Nov. v. 15. März 1866. Rbl. S. 393. u. v. 23. Januar 1872 Rbl. S. 385 u. 393.

12) die gemäß § 368 Ziff. 1 zulässigen polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge können durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;
Vgl. Art. 6 Note.

13) die gemäß § 368 Ziff. 2 zulässigen polizeilichen Anordnungen über das gebotene Raupen können durch ortspolizeiche Vorschriften und in deren Ermangelung durch distriktspolizeiliche Anordnungen erlassen werden;
Vgl. Art. 6. Note.

14) in Bezug auf § 368 Ziff. 8 werden die An-

ordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, sowie die Feuerlöschordnungen durch distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften, sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen;

V. v. 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren b. Rbl. S. 1573. — V. v. 31. Dezbr. 1867 Rbl. 1868 Nr. 1.; v. 24. Febr. 1871 Rbl. 1871 Nr. 14; v. 10. Jan. 1872 Rbl. 1872 S. 127; die Verhütung von Feuersgefahren betr. —

15) in Bezug auf § 369 Ziff. 2 ist nach dem in Bayern geltenden Gesetze über die Maß- und Gewichtsordnung zu bemessen, in wie weit neben den im Gesetze selbst enthaltenen Vorschriften über Maß- und Gewichtspolizei derartige Vorschriften durch Verordnung erlassen werden können;

Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund v. 17. Aug. 1868, und Eichordnung hiezu v. 16. Juli 1869, mit Einf. Ges. v. 26. November 1871. — Bayer. Eichordnung v. 12. Dezbr. 1871 Rbl. S. 2105 mit Instr. v. 13. Dezember 1871. Vgl. unten Art. 141.

16) die in § 369 Ziff. 3 vorgesehenen Vorschriften über die Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten von Gewerbtreibenden, welche in Feuer arbeiten, sowie über die Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, können durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Vgl. die Bauordnungen bei Z. 11 und Note zu Z. 14.

Art. **3.** Liegt gemäß Art. 1 und 2 die Ermächtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vor, so sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit:

1) in den Landestheilen rechts des Rheins die Gemeindeausschüsse, die Magistrate, die Polizeidirection München und die Lokalbaukommission München,

2) in der Pfalz die Gemeinderäthe

zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften berechtigt.

Vor der Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind die Feldgeschwornen und, soferne in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, dieser zu vernehmen.

Vgl. die Gemeindeordnung. v. 29. April 1869 a) für Bayern d. d. Rh. Art. 55, 92 u. 140; b) für die Pfalz Art. 40, 74. — Ges. v. 16. Mai 1868 die Vermarkung der Grundstücke btr. PStGB. Art. 5. 10—15. — Sl. v. E. II. 57.

Art. **4.** Sind gemäß Art. 1 und 2 distriktspolizeiliche Vorschriften zulässig, so sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer

Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Vgl. Art. 6. 11—15.

Art. 5. Hat in einem Falle, in welchem in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Anordnungen zulässig sind, die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erlassen, so ist dieselbe, sofern nicht Gefahr auf dem Verzug ist, von Seite der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde unter Voraussetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern.

Bleibt die Aufforderung erfolglos oder besteht Gefahr im Verzuge, so erläßt die Distriktspolizeibehörde eine innerhalb des Ortspolizeibezirkes verbindliche distriktspolizeiliche Anordnung, auf welche die Vorschriften der Art. 6, dann 10—15 anwendbar sind. Insbesondere steht der betreffenden Gemeindebehörde gegen Erlassung einer solchen Anordnung das Recht der Beschwerde nach Art. 14 zu.

Die distriktspolizeiliche Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese gemäß Art. 6 Abs. III vollziehbar geworden ist.

Vgl. Art. 3. Fälle: Art. 2. Z. 13; 61 Abs. 1 Z. 3; 73 Abs. 1; 83 Abs. 1 Z. 3; 94; 121.

Art. 6. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle

vorzulegen Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdieß sind die deßfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsraths-Versammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestättigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Beschwerderecht der Gemeinden s. Art. 14. — Die Giltigkeit vorübergehender Anordnungen ist durch die Vorlage an die Regierung nicht bedingt. — Sl. v. E. III. 570.

Art. 7. Wo gemäß Art. 1 und 2 oberpolizeiliche Vorschriften zulässig sind, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Vgl. Art. 10, 11, 13, 14, 15.

Art. 8. Wo die Landesgesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebiets-

theile geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die künftig zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Bei Reichsgesetzen ist die Zuständigkeit nach Art. 1 und 2 festzustellen. — Vgl. Art. 15.

Art. 9. Ausser den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch Königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist,
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert,
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist,
4) daß die Uebertretung nur mit mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder dreißig Tagen Haft im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schluße oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Staatsangehörige s. Art. 3 der Reichsverf.-Urkunde und Gesetz v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung u. d. Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit. — In Materien des Reichsstrafgesetzbuches ist das Noth-

verordnungsrecht durch E.G. v. 31. Mai 1870 Art. 2, Abs. 1 ausgeschlossen. — Gesetze: sowohl Reichs- als Landesgesetze. — Vgl. Art. 15.

Art. **10.** Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmässigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat der Strafrichter zu prüfen. Vgl. Art. 15.

Art. **11.** Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierung sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und Königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

ME. vom 28. Mai 1862, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften b. Rbl. S. 925 — Sl. v. E. III. 486. IV. 313. St. Z. f. B. XIII. 66 XIV. 31. Vgl. Note zu Art. 10.

Art. **12.** Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter auffer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Die Verfügung trifft immer das Ganze; sie kann zwar die beanstandeten Punkte bezeichnen aber nicht selbst abändern. Die Distriktspolizeibehörde kann ortspolizeiliche V. nicht aufheben, daher auch die Beschwerden gegen Letztere unmittelbar an die Kreisstelle gehen.

Art. **13.** Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen und deren Vollzug einzustellen.

Vgl Note zu Art. 12.

Art. **14.** Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 12 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzuges angeordnet hat.

Beschwerdegründe s. Art. 12. Wegen Nichterlassung oder Aufhebung haben Private kein Beschwerderecht. Gegen die Kreisstellen ist Beschwerde an das Ministerium überall zulässig. — S. Riedel PStGB.

Art. **15.** Bei der Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Vorschrift von dem Richter in Erwägung gezogen werden.

Zu prüfen sind daher die gesetzliche Zulässigkeit, Zuständigkeit, Form und die Voraussetzungen von Art. 10 u. 11. — Vgl. St. Z. f. B. III. 67. 128. XIV. 31. — Sl. v. E. II. 57.

Zweite Abtheilung.

Vollzugsmaßregeln und vorläufige Einschreitung.

Art. **16.** Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf auf Grund eines wegen einer Uebertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung

zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs von demselben zu erheben.

Der Ungehorsam kann nicht wiederholt bestraft werden und die Exekutivstrafen des Art. 21 sind hier unzulässig. Vgl. St. Z. f. B. IV. 26. — Zuständigkeit nach allgemeinen Vorschriften.

Art. **17.** Die Einziehung einzelner Sachen und die Schließung von Anstalten ist nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen statthaft und tritt nur dann ein, wenn der Richter ausdrücklich darauf erkannt hat.

Ist die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile für zulässig erklärt, so steht die Beschlußfassung über die Anwendung der Maßregel und der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Vgl. StGB. §§ 40; 360 Z. 1, 2, 4, 5, 6 und 14; 367 Z. 7, 8, 9; 369. — GO. § 15. — PStGB. Art. 18, 20, 32, 33, 34, 38, 52, 54, 59, 66, 67, 73, 75, 76, 78, 81, 83, 105, 106, 125, 126.

Art. **18.** Ist in den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die Einziehung einzelner Sachen oder die Schließung einer Anstalt zulässig ist, die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die bezeichneten Maßnahmen von dem Richter selbstständig erkannt werden.

Unter denselben Voraussetzungen kann der Richter

selbstständig aussprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die in den Art. 73 Abs. III, 105 Abs. I und 130 Abs. IV vorgesehenen Verfügungen zu erlassen.

Vgl. StGB. § 42. Gründe der Unausführbarkeit können sein: Verjährung, Antragsmangel, Abwesenheit, Tod, Unbekanntsein, Unzurechnungsfähigkeit d. Thäters ꝛc. — Verfahren s. EVG. Art. 110, 111. — Sl. v. E. IV. 155, 365. — St. Z. f. B. XIV. 37.

Art. **19.** Die Polizeibehörde ist befugt, Thiere, von welchen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, tödten zu lassen, soferne ein anderes verlässiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht besteht oder nicht ausführbar ist.

In Fällen dringender und augenblicklicher Gefahr ist zu dieser Tödtung Jedermann befugt.

Vgl. Art. 83 Abs. 3 u. St.GB. § 367 Z. 11.

Art. **20.** In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde vorbehaltlich der spätern Strafverfolgung, soweit nöthig, zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Einziehung einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile auszusprechen ist oder für zulässig erklärt werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe

nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Richter nicht die Fortdauer als zulässig erklärt hat.

Unterläßt Jemand, dasjenige zu thun, was ihm unter Strafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines richterlichen Urtheils zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.

Der Art. betrifft auch reichsgesetzliche Fälle — Provis. Festnahme s. Art. 141 des EVG. — Wegen Einziehung u. Schließung vgl. Art. 17, 18 u. alphab. Register. — Wegen Preßsachen vgl. Reichspreßg. v. 7. Mai 1874 § 23 ff. — Dringliche Veräußerung oder Vernichtung des Beschlagnahmten ist zulässig. Die Civilklage ist aber erst dann zulässig, wenn die vorgesetzte Dienstesstelle sich über die Frage ausgesprochen, daß der Beamte innerhalb seiner Zuständigkeit nicht, d. h. mit einer Pflichtverletzung gehandelt habe. Vgl. das GGAPr. d. A. Seite 18 und Erk. d. OGH. v. 10. Juli 1871 (Sl. oberstr. Entsch. Bd. I. S. 205.)

Art. 21. Die Behörden der innern Verwaltung sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke sind jene Behörden

insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der im Absatz I bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar die Bürgermeister und Gemeindeausschüsse der Gemeinden mit Landgemeinde=Verfassung in den Landestheilen rechts des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz bis zu zweiThalern, die Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamte untergeordneten Städte und Märkte der Landestheile rechts des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu drei Thalern und die übrigen Magistrate, Bürgermeister und Behörden der innern Verwaltung bis zu fünfzehn Thalern.

Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung der Behörde nicht Folge geleistet, so ist diese befugt, die nach Abs. II zulässige Ungehorsamsstrafe wiederholt anzudrohen und in angemessener Frist als verwirkt zu erklären, soferne weder die in Abs. IV vorgesehene Vollstreckungsmaßregel, noch ein sonstiges Zwangsmittel zur Durchführung des Vollzuges anwendbar ist.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. I bezeichneten Art durch die zuständige Behörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze, nach den gesetzlichen Bestimmungen

über Beitreibung von Untersuchungskosten beziehungsweise Gemeindegefällen, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs, zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Enthält ein Spezialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen, und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet der gegenwärtige Artikel auf die nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Hieher gehören nicht blos Polizei-Behörden. Umwandlung der A.-Strafe in Haft findet nicht statt. — Behörden der inneren Verwaltung sind die Bezirksämter, Polizeidirection, Kreisregierung K. d. J., Ministerien d. Innern b. A. — Vgl. Art. 199 d. Berggesetzes v. 20. März 1869. — Vgl. Art. 22.

Art. 22. Für die Anwendung des Art. 21 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig

zum Zwecke der Revision einer bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letzterenicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist, oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Enthält in Fällen, in denen das gegenwärtige Gesetz auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 21 auch auf die Uebertretung der übrigen Anordnungen keine Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Besondere Strafbestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen.

Vgl. RStGB. § 360 Z. 1 (Risse von Festungen) § 360 Z. 3. (Auswanderung von Reservisten und Landwehrmännern) § 370 Z. 3. (Montur ꝛc. Stücke) § 360 Z. 2 (Waffensammeln) § 360 Z. 4, 5. (Siegel- und Stempel-Anfertigung) § 360 Z. 6. (Empfehlungskarten ꝛc.) § 360 Z. 7 u. 8. (Wappen, Uniformen ꝛc.) § 360 Z. 10. (Nothhilfe) § 361 Z. 1, 2. (Bruch der Polizeiaufsicht u. Landesverweisung). § 364 (Stempelpapier). S. auch die im Com. zum PStGB. von Riedel III. Aufl. S. 66 ff. 73 u. 74 aufgef. Spezialgesetze.

Art. **23.** Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben

ben etwas zubringt, wird an Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Art. **24.** Wer von einer Verehelichung, Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

V. v. 13. Juni 1862, die Anzeige von Entbindungen btr. Rbl. S. 1196. Bezüglich der Gebäranstalten vgl. ME. v. 16. Okt. 1870 (KAbl. f. OB. 1870 S. 2176.) — Vgl. die Gem. Ordn. für B. rechts d. Rh. Art. 156 Abs. V. und für d. Pfalz Art. 88 Abs. V. — ME. v. 26. Nov. 1866. Die Feststellung von Todesanzeigen d. d. Rh. btr. (JMbl. 1866 S. 351). Pfälz Ges. v. 11. Sept. 1825. — Cod. civ. Art. 55—57, 77 u. 87; — Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 11 § 469—473, 477 480 u. 495. Thl. II. Tit. 18 § 92—94. — Vom 1. Januar 1876 an ist besonders das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung § 68 mit 56—58 zu beachten. — S. Rebers Taschenausgabe dieses Gesetzes.

Art. **25.** Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Betrifft die dauernde Aenderung, welche aber am

Taufnamen straflos ist. Wegen vereinzelnter Aenderung vgl. Art. 47 u. RStGB. § 360 Z. 8 u. § 363. — Ueber die Bewilligung s. Rebers Pflegschaftsrecht Heft III. S. 73, 74, 78, 87, 90, 91, 93.

Art. **26.** An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer seiner Dienerschaft gleiche Livrée wie jene des Königlichen Hauses gibt, und wer letzere unbefugt trägt.

Vgl. StGB. § 360 Z. 8.

Art. **27.** Wer Personen, welche bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuersgefahr oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth Hilfe oder Dienste leisten, an solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft gestraft.

Vgl. StGB. § 360 Z. 10.

Art. **28.** Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk zu verlassen oder nicht zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Vgl. StGB. § 361 Z. 1, 2. — Zust.: die Distriktspolizeibeh., Polizeidirektion. Gesetz vom 16. April 1868/72 über Heimath, Verehelichung u. Aufenthalt. Art. 5, 6, 9, 43, 45, 51. — Reichsges. vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit v. 4. Juli 1872 u. 4. Mai 1874. ME. v. 4. Mai 1871 (KAbl f. OB. S. 864.) — Vgl. St. Z. f. B. II. 271, IV. 209. — Zwangsrouten § Art. 45.

Art. **29.** An Geld bis zu fünf Thalern werden Pflichtige oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstrassen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Pflichtige: Gem.-Ordn. d. d. Rh. Art. 50 u. 51, 156, 157; f. d. Pfalz Art. 39, 88, 89. — Stellvertr.: vgl. St. Z. f. B. VIII. 201. — Vorsteher ME. v. 4. Jan. 1872. § 6. (Rbl. S. 73.) St. Z. f. B. III. 18. — Vgl. StGB. § 366 Z. 10. — St. Z. f. B. VII. 325. IV. 394. Sl v. E. IV. 128.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Vgl. StGB. § 360 Z. 11 (Ruhestörung und grober Unfug) § 365. (Polizeistunde) § 366 Z. 10 (Ruhe auf öffentlichen Wegen,) § 367 Z. 9, 10 (Verb. Waffen) EVG. v. 26. Dez. 1871 Art. 9. (Ungebührl. Benehmen.)

Art. **30.** Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke, oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgniße von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter

den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird, soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich §. 360 Ziff. 11 nicht anwendbar sind, an Geld bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Vgl. StGB. § 360 Z. 11.

Art. **31.** An Geld bis zu fünf Thalern werden Wirthe oder deren Stellvertreter gestraft, welche Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

Vgl. Art. 56. StGB. § 38, 39, 361 Z. 1, 2. — Ges. v. 26. April 1868/72 über Heimath ꝛc. Art 45 Z. 5, 6. —

Art. **32.** An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurenkabinete, Sammlungen von Kunst- oder Natur-

merkwürdigkeiten, Panoramen, Karoussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;

3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziffer 1 keine Anwendung.

Der Art. besteht neben der RGew. O. § 15, 16, 32, 55 Z. 4; 59, 61, 147 Z. 1; 148 Z. 7; 149 Z. 3 noch fort, insoferne es sich nicht um gewerbsmässige Ausübung handelt. Vgl. von Riedels Commentar S. 88 ff. — Vgl. V. v. 4. Dez. 1872 den Vollz d. GO. in Bayern btr. § 9, 19 ff. 26. — V. v. 3. Juli 1868, die Schau- u. Vorstellungen btr. (Rbl. S. 1161) Sl. v. E. IV. 260; Vgl. StGB. § 360 Z. 14, § 367 Z. 11, 368 Z. 7. — V. v. 18. Juni 1862, die Abhaltung öff. Tanzmusik btr. Rbl. S. 1391. — V. v. 4. Jan. 1872 die Zuständigkeit ꝛc. btr. § 15 (Zur Erlaubniß öff. Lustbarkeiten ist die Ortspol-Behörde (Pol.-Direction) zuständig soweit nicht für einzelne Arten andere Bestimmungen bestehen.) Rbl. S. 31. — § 5. der V. v. 30. Juli 1862 die Feier der Sonn- u. Festtage btr. Rbl. S. 2069. — V. v. 28. April 1868 den Gewerbsbetrieb im Umherziehen ꝛc. btr. Rbl. S. 713.

Art. **33.** An Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Vgl. V. v. 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen btr. Rbl. S. 1161 u. die Bem. zu Art. 32.

Art. **34.** Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen

der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Ueber die Polizeistunde, nicht gleichbed. mit Nachtstunde, vgl. StGB. § 365 und oben Art. 2 Z. 4.

Art. **35.** Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusik an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

V. v. 18. Juni 1862 die Abhaltung öffentl. Tanzmusik btr. § 6. Rbl. S. 1391.

Art. **36.** An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;
2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Bek. d. St. M. d. J. v. 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen ꝛc. b. § 1. Z. 1. Rbl. S. 928. Vgl. Art. 159. Abs. 2.

Art. **37.** An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigun-

gen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;

2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers oder seines Stellvertreters an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;

3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt, oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziffer 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

Vgl. GO. § 43. 148. Z. 5. — RPreßges. v. 7. Mai 1874. § 30. Abs. 2. StGB. § 134.

Art. **38.** Geldstrafe bis zu fünf Thalern trifft in Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Zust. Ortsp. Beh. Poliz. Dir. V. v. 4. Jan. 1872. § 16. Rbl. S. 31.

Art. **39.** Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich §. 367 Ziff. 9 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter gemeingefährlicher Waffen be-

stimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen untersagt ist, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, wobei auf Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

V. v. 21. Jan. 1872 das Verbot der Führung von Waffen ꝛc. Rbl. S. 331. — Vgl. StGB. § 367. Z. 9. und oben Art. 2.

Art. **40.** An Geld bis zu dreißig Thalern wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

Dieser Art. tritt mit Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875. insbes. § 24 und 68 außer Kraft.

Art. **41.** Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Zust. Distr.-Pol.-B. expon. Ass. in München: Pol.-Dir. — V. v. 4. Jan. 1872 § 17. (Rbl. S. 31.) Wegen Verwahrlosung vgl. Art. 81.

Art. **42.** An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als vierundzwanzig Stunden in seiner Gewalt behält,

ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Art. **43.** An Geld bis zu dreißig Thalern werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, bestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung der Leiche einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige macht.

Art. **44.** An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer außer den Fällen des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Absatz I bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in drin-

genden Fällen durch Verfügung der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde erlassen.

Bek. d. StM. d. J. v. 28. Mai 1862. Aufhebg. v. Gesetzen ꝛc. Rbl. S. 928. § 1. Ziff. 2. Polizeiliche Anordnungen vgl. St. Z. f. B. III. 67. VI. 3. XIV. 30. — Sl. v. E. IV. 304.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremden-Polizei.

Vgl. 1) Ges. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt Art. 44. — 2) Reichs-Gesetz über das Postwesen v. 12. Okt. 1867 mit ME. v. 9. Mai 1871 (KAbl. f. OB. S. 858.) RGes. v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit. — RStGB. § 38. 39. 284. 327. 328. 361. Z 1. 2. 362.

Art. **45.** Mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Zust. Dist.-Pol.-Beh.; Pol.-Dir. Expon. Assess.; expon. Staatsanw.-Vertr. Vorsteher der Strafanstalten in der Pfalz auch Ortspol.-Behörde. V. v. 4. Jan. 1872. §. 18. Rbl. S. 31. Vgl. StGB. §. 361. Vgl. St. Z. f. B. VI. 18.

Art. **46.** Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen

aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Bek. d. StM. d. J. vom 28. Mai 1862. Aufhebg. von Gesetzen ꝛc. RBl. S. 928. § 1. Z. 3. Vgl. StGB. § 361. 363. Vgl. Art. 159. Abs. 2.

Art. **47**. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 46 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angaben macht, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Vgl. StGB. § 363. 360. Z. 8. — Art. 25.

Art. **48**. Unbefugte, gewerbsmäßige Beherbergung von Landstreichern, Bettlern oder sicherheitsgefährlichen Personen wird mit Haft oder an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Art. **49**. Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben,

die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

V. v. 15. Juli 1862. Anzeige v. d. Aufnahme oder Entl. von Handlungsdienern ꝛc. RBl. S. 1864. Vgl. Art. 157. 159. Abs. 2. — RGew. O. § 130. 149. Z. 7.

Art. 50. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Vgl. Art. 159. Abs. 2. Heimatsges. Art. 44.

Viertes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf unerlaubte Sammlungen, Gauckelei, Sittenpolizei und Glücksspiele.

Der Entwurf wollte auch die Verletzung der Schamhaftigkeit bestraft wissen; der Artikel wurde aber gestrichen, weil er ohnehin unter den groben Unfug falle. — Der Concubinat ist nicht mehr strafbar. — Die polizeilichen Anordnungen nach §. 361. Z. 6. wurden der ad hoc zust. Polizeibehörde überlassen mit dem Wunsche des Landtags, daß sie nicht blos vom Standpunkte der Gesundheit, sondern auch der Sittlichkeit aus getroffen würden. Vgl. RStGB. § 361 Z. 3. 4. 5. 7. 8. (Landstreicherei, Bettel, Müssiggang, Arbeitsscheue, Obdachlosigkeit) 362 (Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, Arbeitshaus) 363. (Falsche Legitimationen); — Armengesetz v. 29. April 1869 Art. 44.

Abs. 1. — Ueber Sittlichkeit vgl. StGB. §§. 97. 183. 184. 236. 237. 361. Z. 6. 362. — PStGB. Art. 80. 109. 111. 153.

Art. **51.** Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu andern Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Art. **52.** Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt, oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich nicht auf Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung eingezogen. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme

der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

V. v. 20. Sept. 1862. die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen b. RBl. S. 2269. — Bettel. vgl. StGB. § 361. Z. 4. — Kollektiren s. ME. v. 4. Febr. 1873. Mbl. S. 311. — Terminiren s. ME. v. 3. Juli 1870. — Vgl. St. Z. f. B. XI. 130. — RPreßges. v. 7. Mai 1874 § 16, Sl. v. E. II. 134.

Art. **53.** Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufes.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung des Verfassers nicht ausführbar, so trifft die Strafe den Redakteur, oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, in welchem der Aufruf veröffentlicht worden ist.

V. v. 20. Sept. 1862. die polizeil. Bewilligung zu Sammlungen b. RBl. S. 2269. Abs. 2 und 3 sind durch das RPreßges. v. 7. Mai 1874. § 20 und 21 ersetzt.

Art **54.** Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traum-

deuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Betrug s. StGB. §. 263.

Art. **55.** Betrunkene, welche öffentlich Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens vierundzwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Absatz 2 betreten wird, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Vgl. StGB. § 361. Z. 5. 360 Z. 11. — St. Z. f. B. IV. 214.

Art. **56.** Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Auf-

sicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen.

Die Einschreitung ist nun auch nach Abs. II. durch einen Antrag der Schulbehörde nicht mehr bedingt. Auf Zöglinge höherer Lehranstalten hat der Art. keinen Bezug. — Vgl. Art. 58. 118.

Art. **57.** Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt.

V. a. 10. Juli 1867 die Bewilligung zu V. öffentl. Lotterien b. RBl. S. 809. Wegen Spielbanken vgl. StGB. § 284. 285; wegen Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vgl. StGB. § 286. wegen Glücksspielen vgl. StGB. § 360. Z. 14. Sl. v. E. IV. 137. St. Z. f. B. XI. 113. XIII. 17.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Vgl. StGB. § 166. 167. 366. Z. 1. (Religionsfrieden) PStGB. Art. 56; 118. Abs. 2; 158.

Art. **58.** Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden auf Anzeige der

Schulbehörde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ohngeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnißen verwarnt worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt.

V. v. 22. Jan. 1872 die Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches ꝛc. RBl. S. 185. — V. v 31. Dez. 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht b. RBl. 1865. S: 5. — Die Anzeige nach Abs. II. kann auch von der höheren Schulbehörde geschehen. Vgl. Art. 56. — ME. v. 13. Juli 1873 (K.Mbl. S. 258) Kinder unter 13 Jahren können strafrechtlich nicht verfolgt werden. StGB. § 55. Vgl. OAGE. v. 8. Mai 1874 (KMbl. S. 260.) —

Sl. v. E. II. 264. III. 442. IV. 207; — St. Z. f. V. XII. 50. XIII. 36. XIV. 7.

Art. **59.** An Geld bis zu dreißig Thalern wird bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet.

Zugleich ist im Strafurtheile die Zulässigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

V. v. 18. April 1873. Die Errichtung und Leitung von Erz.- und Unterr.-Anstalt. b. RBl. S. 745. ME. v. 12. Febr. 1874, die Gesundheitspflege in solchen Anstalten b. (KMbl. 1874 S. 69); — St. Z. f. V. XI. 122.

Sechstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Vgl. StGB. § 327. 328. 367. Z. 3. 5. 8. 11. 12; § 366. Z. 2—4.

Art. **60.** An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird bestraft, wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die vorgeschriebene erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft, wer über die Zeit oder Art des eingetretenen Todes bei der Todtenschau wissentlich falsche Angaben macht.

Vgl. ME. v. 6. August 1839 über die Todtenschau (Döll XXX. S. 239.) — V. des StM. d. J. v.

18. Juni 1862, die Ausf. der Todenscheine v. RVl. S. 1400. Vgl. StGB. § 367 Z. 1. 2. Pfalz. Art. 77 des Code civ. — RGesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. v. 6. Februar 1875. § 60.

Art. **61.** An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermanglung solcher den distriktspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung, sowie über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmässigen Begräbnißplatz zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den

gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Bei wiederholten Verfehlungen kann der Richter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtungen eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Bek. d. StM. d. J. v. 27. Sept. 1862, die Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche 2c. RBl. S. 2245. u. v. 4. Mai 1864 (Rbl. S. 491.) Bek. v. 26. Dez. 1862 (Rbl. S. 2665), 11. Febr. 1867 (Rbl. S. 129); 25. Aug. 1871 (Rbl. S. 1545.) Eisenbahnbetriebsregl. v. 2. Juni 1874. (G. u. Vbl. S. 337.) Leichenschmauß s. Bl. f. a. Pr. XXIII. S, 11. — Vgl. Ges. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875. § 60. — V. v. 14. Okt. 1862 die Errichtung und Benützung von Grüften 2c. b. RBl. S. 2311. — Vgl StGB. § 367. Z. 1. 2.

Art. **62**. Einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Art. **63**. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit durch

Zeugniß eines approbirten Arztes nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu fünf Thalern und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Dieser Artikel ist vom 1. April 1875 an durch das RImpfges. v. 8. April 1874 ersetzt. Vgl. Art. 67. — u. Bayer. Vollz. Verordn. v. 24. Febr. 1875. (G. u. Vbl. S. 117.)

Art. **64.** An Geld bis zu fünf Thalern werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Aufgehoben durch das RImpfgesetz v. 8. April 1874. Vgl. Art. 67.

Art. **65.** Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen approbirten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

Zust. Ortspolizeibehörde. V. v. 4. Jan. 1872. § 19. RBl. S. 33. — Vgl. unten Art. 72.

Art. **66.** Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehr-

ling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen, wer im Dienste von einem solchem Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Zust. Distriktspolizeibeh. expon. Ass. Polizeidir. V. v. 4. Jan. 1872 § 20. S. 33.

Art. **67.** Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer außer den Fällen des §. 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehseuche angeordneten Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden eingezogen.

Zust.: Abs. I. Distriktspolizeibeh. Polizeidir Abs. II. Minist. d. J. Kreisreg. K. d. J. Distr. P. B. Dringend auch Ortspol. B. — München: Magistrat oder Pol. Dir. V. v. 4. Jan. 1872. § 21. Rbl. S 33. — V. v. 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten b. RBl. S. 681. — V. v. 3. Juli 1867. Maßregeln gegen die Rinderpest. RBl. S. 777. — RG. v. 7. April 1869 über die Rinderpest mit Einf. Ges. v. 2. Nov. 1871 nebst Instr. v. 26. Mai 1869. — ME. v. 3. Aug. 1869, die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden b. RBl. S. 1481.

Vgl. oben Art. 2. Z. 1. StGB. § 327. 328.

Art. **68.** An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Vgl. § 1. Z. 4. d. Bek. des StM. d. J. vom 28. Mai 1862, Aufhebung von Gesetzen ꝛc. RBl. S. 928. Sl. v. E. IV. 144.

Art. **69.** An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, fernehält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder

einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Das kranke Thier muß nicht blos von fremden, sondern auch von den eigenen gesunden Thieren ferngehalten werden. — Ueber Hunde vgl. unten Art. 83.

Art. **70.** Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, werden an Geld bis zu fünf Thalern, und wenn dieselben wissentlich in Ansehen eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

§ 1 Ziff. 5, 6 d. Bek. des StM. d. J. v. 28. V. 62, Aufhebung von Gesetzen ꝛc. Rbl. S. 928. Sl. v. E. IV. 254. St. Z. f. B. XIV. 27.

Art. **71.** Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Thalern.

Der gleichen Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Wasenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. **72.** Approbirte Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu dreißig Thalern bestraft.

V. v. 13. Juli 1862, Verpfl. der Medizinalpers. zur Anzeige ansteck. Krankheiten ꝛc. Rbl. S. 1861. — ME. v. 4. März 1864. (JMbl. S. 49. V. v. 25. Juni 1868, die Verhältnisse der Bader btr. Rbl. 1129. — Vgl. StGB. § 327, 328. Vgl. oben Art. 67, 65, 69. Sl. f. E. IV. 348. St. Z. f. B. XIV. 35. V. 157.

Art. **73.** Wer den Verordnungen, ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermanglung der Letzteren den distriktspolizeilichen Anordnungen über Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie über Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. I hat der Richter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels

erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Vgl. StGB. § 367 Z. 12, 13, 14. PStGB. Art. 18. Abs. 2, 20. 159. Abs. 2. ME. v. 22. März 1870. — St. Z f. B. III. 458. 266. V. 255. XIII. 66. Sl. v. E. III. 486. 182.

Art. **74.** An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

§ 1 Ziff. 7 der Bek. d. StM. d. J. v. 28. Mai 1862 die Aufhebung von Gesetzen ꝛc. Rbl. S. 928. — Vgl. StGB. § 367. Z. 7. Sl. v. E. IV. 114.

Art. **75.** Wer außer den Fällen des § 367 Ziff. 7 des StGB. für das Deutsche Reich den zur Verhütung der Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften

zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb zwei Jahren wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Einziehung der im Abs. I als schädlich bezeichneten Gegenstände auszusprechen.

Vgl. Art. 77 (Geldstr.) StGB. § 367. Z. 7. Malz-Surrogate s. Malzaufschlagsgesetz v. 16. Mai 1868. Art. 7 und 71. — Sl. v. E. IV. 114.

Art. **76.** An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder
2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Einziehung solcher Gegenstände erkannt werden.

Bek. d. StM. d. J. und des Handels v. 6. Juni 1863, gesundheitspolizeil. Vorschr. in Bezug auf Gegenst. des menschlichen Gebrauches. — Vgl. StGB. § 367. Z. 3. 5. 6. — Vgl. Art. 77. (Geldstrafe.) StZ. f. B. VI. 170.

Art. **77.** Die in Gemäßheit der Art. 75 und 76 erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß Art. 75 und 76 eingezogenen und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu 2 Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. **78.** Mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern wird bestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte oder einen Schießstand errichtet oder den in Bezug auf die Einrichtung und Benützung einer solchen Vorrichtung von der Polizei im Interresse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, zu jeder Zeit derartige Anordnungen zu erlassen und im Falle der Zuwiderhandlung die fernere Benützung der Anlage zu verbieten.

Zust.: Distr.Pol.B. expon. Assess. — Pol.Dir. § 22 d. V. v. 4. Jan. 1872. Rbl. S. 34. Vgl, StGB. § 367. Z. 8. 368. Z. 7. — Militärschießstätten s. ME. v. 17. Juli 1863 und 10. Mai 1868.

Art. **79.** An Geld bis zu drei Thalern wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift

verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

Art. **80.** Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet worden oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt oder ist die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Zust. Dist.P.B. der Heim. Pol.Dir. § 23 d. V. v. 4. Jan. 1872 Rbl. S. 34. Kosten s. § 10 des Armengef. v. 29. April 1869.

Art. **81.** Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Im Strafurtheile kann ausgesprochen werden, daß die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise

für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen.

Zust.: Distr.P.B. d. Heimat; Pol.Dir. V. v. 4. Jan. 1872. Rbl. S. 34. § 24. — Vgl. Art. 40. 41. 42.

Art. **82.** Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Wegen fahrlässiger Tödtung und wegen Körperverletzung. Vgl. StGB. § 222 u. 232.

Art. **83.** An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder in Ermanglung eines solchen gegen distriktspolizeiliche Anordnung Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige

Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattung nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten, öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Desgleichen ist die Polizeibehörde berrechtigt, Hunde, welche mit ansteckenden oder eckelerregenden Krankheiten behaftet sind, auf Gutachten eines approbirten Thierarztes tödten zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft bestraft.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

§ 1. Z. 8 der Bek d. StM. d. J. v. 28. V. 62. Aufhebung von Gesetzen ꝛc. u. v. 1. April 1863 desselb. b. M.E. v. 3. Aug. 1869 die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden b. Rbl. S.

1481. — Vgl. StGB. § 366 Z. 6, 7 u. PStGB. Art. 69. 125 St. Z. f. B. IX. 371. OAGE. v. 14. Juni 1870.

Art. **84.** Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Vgl. StGB. § 360 Z. 13, § 366 Z. 5, 6, § 367 Z. 11.

Art. **85.** An Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Vgl. StGB. § 366. Z. 5.

Art. **86.** Wer ohne Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Vgl. StGB. § 311.

Art. **87.** Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu zwanzig Thalern wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder War-

nungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht oder

2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht oder

3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Vgl. StGB. § 307 Z. 3. 321. 322.

Art. **88.** An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebes zuwiderhandelt.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

ME. v. 8. März 1863 den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs Rbl. S. 373. u. ME. gl Betr. v. 1. Jan. 1872 Rbl. S. 5. St. Z. f V. III. 307, IV. 233, VII. 123. Sl. v. E. III. 142.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasser-Polizei.

Ueber Straßenpolizei vgl. Art. 44. 84. 85. 87. 89. 91—96. RStGB. § 304. 305. 321. 326. 366. Z. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 367. Z. 8. 12. 368. Z. 9. 370. Z. 1. 2. Vgl. St. Z. f. B. IV. 91. V. 206. 258. IX. 40. — Verwendung der Geldstrafe s. Art. 91. Sl. v. E. III. 591.

Art. **89.** An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt oder
2) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Vgl. StGB. § 366. Z. 10. — 368. Z. 9. St. Z. f. B. III. 370. VII. 68. Verwendung der Geldstrafen s. Art. 91.

Art. **90.** Wer außer den durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zu-

widerhandelt, welche über die Sicherſtellung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stege gegen Beſchädigungen erlaſſen ſind, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geſtraft.

Dieſe Anordnungen werden in Bezug auf Staatsſtraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Diſtriktsſtraßen und deren Zugehörungen durch diſtriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorſchriften erlaſſen.

ME. v. 28. April 1863 die Aufhebung von Geſetzen b. Rbl. S. 691. — ME. v. 3. März 1870 das Bepflügen und Behacken der an Staatsſtraßen angrenzenden Felder b. Rbl. S. 393. — Vgl. StGB. § 304, 305, 321, 326, 370. Vgl. unten Art. 91.

Art. **91.** Die auf Grund des § 366 Ziff. 9 des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich, ſowie der Artikel 89 und 90 des gegenwärtigen Geſetzes erkannten Geldſtrafen werden zur Bildung eines Unterſtützungsfondes für das zur Beaufſichtigung der Staats- und Diſtriktsſtraßen verpflichtete Unterperſonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Diſtriktsſtraße oder deren Zugehörungen verübt worden iſt, in den übrigen Fällen fließen ſie zu zwei Drittheilen in die Armenkaſſe des Ortes der Uebertretung.

Vgl. Art. 96.

Art. **92.** Wer das zum Genuſſe für Menſchen oder Thiere beſtimmte Waſſer in Brunnen, Ziſternen,

Leitungen oder in den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Verwend. d. Geldstrafe s. Art. 96. — Vgl. StGB. § 324. St. Z. f. B. II. 152, Wasserbenützungs-Gesetz v. 28. Mai 1852. Gew. O. § 16. Sl. v. E. IV. 229.

Art. **93.** An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer außer den im § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erwähnten Fällen den Anordnungen der Ortspolizeibehörde über das Abladen von Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis zuwiderhandelt und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Geldstrafe s. Art. 96. — St. Z. f. B. XI. 122. XIV. 22. Sl. v. E. II. 112.

Art. **94.** Wer auffer den Fällen des § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermanglung von solchen den distriktspolizeilichen Anordnungen über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten, Dörfern und sonstigen Ortschaften zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Geldstrafe s. Art. 96. Gew. O. § 16. — ME. v. 25. Aug. 1873 (MBl. S. 493.) PStGB. Art. 73. 67. Abs. 2. — St. Z. f. B. III. 26. V. 320. XI. 187.

Art. **95.** Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgeſtellte Kunſtgegenſtände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Waſſerleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch beſtimmte Sitzbänke, Tiſche oder dergleichen Gegenſtände aus Bosheit oder Muthwillen beſudelt, oder den zur Sicherſtellung der hier aufgeführten Gegenſtände erlaſſenen ober-, diſtrikts- oder ortspolizeilichen Vorſchriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geſtraft.

Vgl. StGB. § 304, 321, 324, 326 u. wegen Geldſtrafe ſ. Art. 96.

Art. **96.** Die nach Maßgabe der Art. 92—95 erkannten Geldſtrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkaſſe des Ortes der Uebertretung.

Art. **97.** Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Beſtimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die ſonſtige Benützung der Anlagen dieſes Kanals, ſowie über Aichung der denſelben befahrenden Schiffe wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen beſtraft.

Die Geldſtrafe fließt in die für das Kanal-Unterperſonal errichtete Unterſtützungskaſſe.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorſchriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale

und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanales unterliegt gleicher Geldstrafe oder Haft.

Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanal-Unterpersonales verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanal-Unterpersonales kann durch Verordnung bestimmt werden.

Kanalordnung vom 9. Januar 1842. Rbl. S. 161. Bek. v. 29. Okt. 1843 (Rbl. S. 713.) u. v. 25. März 1843 (Rbl. S. 169.)

Art. **98**. Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern unterliegt die Uebertretung der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe der Gesetze über die Benützung des Wassers eine höhere Strafe zulässig ist.

Gesetz v. 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers btr. — Vgl. Art. 92. 126. EVG. Art. 3 Z. 10. d. f. Donau-Dampfschifffahrtskonvention v. 7. Nov. 1857 u. VollzV. v. 31. März 1858. (Rbl. 1858 S. 105. 425. 433.) — Vgl. Dr. Staudinger, StGB. S. 45 zu d. — ME. die Abänderung der provis. Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des b. Staatsgebietes b. v. 13. Febr. 1867. Rbl. S. 145. — Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung f. d. Bodensee v. 22. Sept. 1867, Rb. 1868 S. 387; ME. vom

5. Juli 1869 über den Transport entzündlicher ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine b. Rbl. S. 1241. MB. die neue Schifffahrts-Polizei und Floßordnung für den Rhein b. Rbl. S. 1287. — Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 Rbl. 1869 S. 1131. 1241. 1287. — V. v. 10. I. 70. Das gerichtliche Verfahren in Rheinschifffahrtssachen b. Rbl. S. 137.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Art. **99.** Die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt wird in der Pfalz mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungs-Anstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

Die Handlung bleibt ohne Rücksicht auf die Höhe der Geldstrafe Uebertretung. Doch darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. VEG. v. 26. Dez. 1871 Art. 5. — Zust. s. dieses Gesetzes Art. 57. 58.

Art. **100.** Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben

Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern, sowie an den betheiligten Schätzern und Agenten an Geld bis zu einhundert und fünfundsiebenzig Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

S. die Note zu Art. 99. — V. v. 11. Sept. 1872. die Mobiliarfeuerversicherungen betr. (Rb. S. 2113.) St. Z. f. B. VIII. 366.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Art. **101.** In den Landestheilen rechts des Rheins werden Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft gestraft, wenn sie bei einem Neubau oder einer Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, die festgesetzte Baulinie willkührlich abändern oder den auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften im Interesse der Verschönerung erfolgten Anordnungen zuwiderhandeln.

Baupolizeiliche Vorschriften dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes, nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung, sowie der Gesundheit erlassen werden.

Für Städte von mehr als 20,000 Seelen können im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

V. v. 2. Okt. 1863. Allg. Bauordnung f. München Rbl. S. 1697. — V. v. 30. Juni 1864. Allg. Bauordnung Rbl. S. 817. — V. v. 15. März 1866. Abänd. der §§ 11, 13 der allg. Bauordg. Rbl. S. 393. — V. StGB. § 330, 367. Z. 13. 14, 15. § 368. Z. 3, 4. 369. Z. 3. u. unten Art. 105. St. Z. f. V. IV. 211. 345; V. 193. 257. 324; VI. 99. 170. 232. 370. VII. 134, 250. 410. VIII. 150. 163. IX. 56. 345. XII. 252. — Sl. v. E. II. 57.

Art. **102.** In der Pfalz wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder einzelne Theile oder Vorsprünge desselben z. B. Freitreppen und dergleichen oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. I. genannten Straßen

mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an bestehenden Gebäuden, Gebäudevorsprüngen, Freitreppen oder Mauern, insoweit diese der festgesetzten Baulinie nicht entsprechen, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung derselben dienende Bauarbeit unternimmt;

2) wer den zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude, sowie der Gesundheit erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Meter betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Derselben Strafe unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Vgl. unten Art. 105. — Sl. v. E. III. 290. IV. 155; — St. Z. f. B. IX. 232. 346. XIII. 25. XIV. 37. —

Art. **103.** Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachläßigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern.

Art. **104.** Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrläßiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrläßiger Weise versäumen.

Art. **105.** In den Fällen des § 367 Ziff. 13 bis 15 und § 368 Ziff. 3 und 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und der Art. 101 und 102 des gegenwärtigen Gesetzes hat der Richter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze

bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Zust. Distriktspolizeib. exp. Ass. München Lokalbauk. Pol. Direkt. od. Magistr. § 21. V. v. 4. Jan. 1872 § 25. Rbl. S. 35. JME. v. 25. Mai 1863 (JMbl. S. 3.) Vgl. Art. 18 und Note zu Art. 101. Vgl. StGB. § 330. — Sl. v. E. IV. 155. 365. St. Z. f. B. XIV. 37.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstboten-Wesen.

Art. **106.** Mit Haft bis zu acht Tagen oder Geld bis zu fünfzehn Thalern werden Dienstboten bestraft, welche

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen;
2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen;
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten;
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen;
5) an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern oder an Sonn- und wirklichen Feiertagen die ihnen obliegenden Geschäfte nicht verrichten;

6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben;

7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen;

8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Landwirthschaftliche Dienstboten oder auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit den Dienst verlassen, können mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Die unter Abs. I, Ziff. 3, 4, 5, 7, und Abs. II bezeichneten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestraft.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Gleiche Befugniß hat die Polizeibehörde gegen landwirthschaftliche, auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche zu der in Abs. II angegebenen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund die Arbeit verlassen.

Hat eine solche Vorführung stattgefunden, und entzieht sich hierauf der Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben Dienste oder Arbeitsverhältnisse, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Zust. Orts- oder DistrPB.; PolDir.V. v. 4. Jan. 1872 § 26. — Vgl. Art. 110 (Geldstrafen); Straf-Antrag s. StGB. § 61—65. und Reber's „Antragsdelikte des Deutschen Strafrechts" S. 287. Bl. f. a. Pr. XXI. 71; XXIII. 23. Sl. v. E. II. 270. III. 512. 526. — St. Z. f. B. IX. 423. XIII. 72. — Im Falle des letzten Absatzes ist kein Antrag erforderlich.

Art. **107.** An Geld bis zu fünf Thalern werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Eintritt oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen und diese Anzeige verabsäumen.

Vgl. Art. 110. (Strafantheil.) — St. Z. f. B. IX. 423. XIII. 72.

Art. **108.** An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhält-

nisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Vgl. Art. 110 (Strafantheil.)

Art. **109.** Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Vgl. Art. 110 (Strafantheil.)

Art. **110.** Die nach Maßgabe der Art. 106 bis 109 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Elftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Landwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Zulässigkeit s. § 2 des Einf.-Ges. zum StGB. — Bezüglich der Haushaltungs-Angehörigen vgl. Art. 122.

Art. **111.** An Geld bis zu zehn Thalern wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer innerhalb einer

Ortschaft das Belegen von Pferden oder Rindvieh auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt.

V. v. 4. Mai 1857, die Hebung der Rindviehzucht betr. Rbl. S. 661. Privatbeschäler s. G. O.

Art. **112.** An Geld bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer unbefugterweise

1) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obst-Anlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrottet oder beschädigt.

Vgl. StGB. § 368. Z. 1, 9, unten Art. 114, 122, 123, 124. Sl. v. E. II. 187. 249. III. 237. IV. 83. 289. St. Z. f. V. XI. 180. XII. 26. 27. 321. 354. XIV. 29.

Art. **113.** An Geld bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise

1) fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
2) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

3) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden auf=sammelt.

Vgl. StGB. § 370. Z. 1, 2; unten Art. 114, 122, 123, 124.

Art. **114.** Ist in den Fällen der Art. 112 und 113 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt worden, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

StGB. § 303.

Art. **115.** Wer unbefugt Vieh auf fremden Grund=stücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Mähen oder Ernten überschreitet, fremde Gräben ver=schüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Vgl. StGB. § 368 Z. 9; 370 Z. 1. 2; unten Art. 122, 123, 124. Sl. v. E. III. 471.

Art. **116.** Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh ausserhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu drei Thalern gestraft.

Vgl. Art. 120 Z. 1. 122, 123, 124. — Vieh aller Art.

Art. **117.** An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen blei-

bende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;

3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hiebei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Vgl. Art. 122, 123, 124.

Art. **118.** An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden

an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne tauglichen Hirten weiden läßt oder die seiner Hut anvertrauten Thiere an dem Austreten in fremde Grundstücke nicht hindert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Vgl. Art. 122, 123, 124.

Art. **119.** Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken erlassen werden.

HME. v. 4. März 1863, Aufhebung v. Gesetzen ꝛc. b. Rbl. S. 721; unten Art. 122, 123, 124.

Art. **120.** Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegt:

1) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizei-Behörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;
2) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze

der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Vgl. Art. 116, 122, 123, 124. — StGB. § 368. Z. 1. 2.

Art. **121.** Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern, Obstbaumpflanzungen und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

Unterläßt die Ortspolizeibehörde, die nöthigen Vorschriften zu treffen, so ist die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zur Erlassung von Anordnungen für den Ortspolizeibezirk befugt.

Vgl. StGB. § 368 Z. 1. u. unten Art. 123, 124.

Art. **122.** Sind Feldpolizei-Uebertretungen durch Familien-Angehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Außerdem haften Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften, soferne die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder

von ihren Dienstleuten begangenen, in den Artikeln 112, 113 und 115 erwähnten Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Kosten, Geldbußen und Entschädigungen.

Kann die Geldstrafe gegen den Thäter nicht vollstreckt werden, so ist sie von den gemäß Abs. II hiefür haftbaren Personen einzuziehen; sind auch diese unvermögend, so wird die Geldstrafe gegenüber dem Verurtheilten in Haft umgewandelt.

Art. **123.** Bei der Verfolgung und Aburtheilung der in § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 370 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann in Art. 112, 113 und 115 bis 121 gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Uebertretungen sind Bedienstete der Distriktsgemeinden, sowie Privatpersonen, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde als Organe des Feldschutzes verpflichtet und anerkannt sind, in Bezug auf den amtlichen Glauben ihrer Aussagen, sowie hinsichtlich der Befugniß zur Vornahme von Pfändungen den von den Gemeinden aufgestellten Flurschutzbediensteten gleichzuachten.

Vgl. Gem.-Ordn. d. d. Rh. Art. 141 u. f. d. Pfalz Art. 75.

Art. **124.** Die auf Grund des § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 370 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse derjenigen Gemeinden, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde oder, insoferne eine

Ortschaft Flurwächter auf eigene Kosten aufgestellt hat, in die Kasse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden.

Art. **125.** Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß § 367 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Gesetzes anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. I verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Einziehung. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

An Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu sechs Tagen wird gestraft, wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft oder wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über

das Einsammeln oder den Verkauf von Ameiseneiern zuwiderhandelt.

V. v. 5. Okt. 1863. Pol.-Vorschr. üb. Ausübung ꝛc. der Jagden, Rbl. S. 1657, d. d. Rh. — Für die Pfalz s. V. v. 4. Jan. 1872 (Rbl. S. 37). St. Z. VII. 407. V. v. 4. Juni 1866 (Rbl. S. 733). — Vgl. Ges. v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. — Vgl. StGB. § 292—295; § 368 Z. 10, 11. — EVG. Art. 2 Z. 9, 10, 11; Art. 3 Z. 4; 14.

Art. **126.** An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den bestehenden Fischerei-Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;
3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nützung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des

Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden eingezogen.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Einziehung, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

M.-E. v. 28. Mai 1862 und 22. März 1866. Aufhebung v. Gesetzen ꝛc. Rbl. 1862 S. 928, 1866 S. 311. — Vgl. StGB. § 296, 370, Z. 4. — Bek. v. 27. Juli 1872. — Oberpoliz. Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges betr. (Rbl. S. 1799.)

Zwölftes Hauptstück.

Erwerbs- und Gewerbs-Polizei.

Nachdem die Reichsgewerbeordnung v. 21. Juni 1869 durch Reichsgesetz v. 12. Juni 1869 am 1. Jan. 1873 auch in Bayern eingeführt worden ist, sind durch dieselbe viele Artikel dieses Hauptstückes ganz (z. B. Art. 129. 130. 132. 138. 139. 140. 141. 148. 149. 150. 157 u. 158) und andere theilweise (z. B. Art. 127. 131. 142. 143. 146. 152. 153. 154. 155. 156) aufgehoben, während nur die Art. 128. 133 134. 135. 136. 137. 144. 145. 147 u. 151 ganz unverändert blieben. — Die Aufhebung ist auf Grund des Art. 2 u. 4 der RVU. kraft des Gesetzes von selbst eingetreten und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Reichsgewerbeordnung sich vornehmlich nur mit der Zulassung zum Gewerbsbetriebe und nur vereinzelt mit der Art des Betriebes befaßt, so daß die letzteren Bestimmungen des Landesrechts größtentheils als

fortbestehend zu erachten sind. — Im Nachstehenden sind die ganz aufgehobenen Artikel des PStGB. nur mehr mit ihrem Betreffe angeführt. Die nöthigen Notizen zu den betr. §§ der RGO. sind in Reber's Taschenausgabe der Reichsgewerbeordnung zu ersehen. — Ausführlicheres enthält v. Riedel's „Polizeistrafgesetzbuch", III. Aufl. S. 205 ff. — Bl. f. a. Pr. XXII. 349 u. A.

Art. **127.** An Geld bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer, ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt, Wundarzt, Landarzt, Chirurg, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Bader, Thierarzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber derselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Derselben Strafe unterliegen Personen, welche, ohne hiezu approbirt zu sein, außer Nothfällen eine geburtshilfliche Handlung vornehmen, sowie approbirte Hebammen, wenn sie außer Nothfällen ihre durch Verordnung oder Ministerialvorschrift bestimmten Befugnisse überschreiten.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte bleibt der Vereinbarung vorbehalten. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen durch Verordnung festgesetzt werden.

Ersetzt sind Abs. I durch § 29 u. 147; Abs. III durch § 80 Abs. II und Abs. II bezüglich anderer Personen als der Hebammen durch § 29. 30 Abs. 2. §. 147 Z. 1. 3 der GO. — Vgl. Verordn. v. 23. April 1874 (Rbl. S. 219). StGB. § 277.

278. 300. 327. 217. 218. 219. 220. 222. 230.
PStGB. Art. 72. 82. 128. — Sl. v. E. II. 218.

Art. **128.** Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft, wenn sie bei der Wahl oder Veränderung ihres Wohnortes den durch Verordnung festgesetzten Verpflichtungen zuwiderhandeln.

Dieser Artikel bleibt. Vgl. GO. § 144. Verordn. v. 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. (Rbl. S. 1313); Ver. v. 23. April 1874, die Hebammen betr. (Rbl. S. 219); Ver., das Civilveterinärwesen betr. v. 20. Juli 1872 (Rbl. S. 1585). — Ueber das gesammte Civilveterinärwesen s. das vortreffliche Handbuch hierüber von H. Bürchner, k. Bezirksthierarzt in Mühldorf.

Art. **129.** (Privat-Heil- und Entbindungs-Anstalten. Badeanstalten.)

Aufgehoben durch GO. § 15. 30. 53. 147, 3. 1.

Art. **130.** (Gewerbliche Anlagen mit schädlicher oder belästigender Ausdünstung 2c.)

Aufgehoben durch GO. § 16. 23. 25. 147 mit RG. v. 2. März 1874, betr. die einer bes. Genehm. bed. gew. Anlagen (Rbl. S. 19). Sl. v. E. IV. 14. St. Z. f. B. XIII. 92.

Art. **131.** Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen

Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, den Gebrauch der in Abs. I bezeichneten Gegenstände bis zur erfolgten Prüfung oder Herstellung des entsprechenden Zustandes zu untersagen.

Verordn. v. 21. Jan. 1872, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche v. Dampfkesseln u. Dampfapparaten betr. RBl. S. 305. — Abs. I ist, soweit darin Verordnungen über die Genehmigung zur Aufstellung von Dampfkesseln ꝛc. vorbehalten sind, durch die RGO. § 24. 25 u. 147 aufgehoben; nur bezüglich des Gebrauches und der wiederholten Prüfung der Dampfkessel ꝛc. gilt er noch. — Abs. II ist durch § 147 Abs. 3 der RGO. ersetzt.

Art. **132.** (Ertheilung von Tanz-, Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht.)

Dieser Artikel ist durch die GO. § 35 u. 148 aufgehoben. — St. Z. f. V. XI. 179. Sl. v. E. II. 185.

Art. **133.** An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungs-Agentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Dieser Artikel bleibt aufrecht. GO. § 6. RStGB. §. 144. — Ver. v. 7. Juni 1862, die Beförderung v. Auswanderern nach überseeischen Ländern betr. Rbl. S. 1191. — ME. v. 12. Juni 1862, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr. Rbl. S. 1194.

Art. **134.** An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige, zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Versicherungs-Verträge abschließt oder vermittelt, oder
2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliarbrandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder
3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigten Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche den in Bezug auf ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen

Vorschriften zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu zwanzig Thalern gestraft.

Aufgehoben sind Abs. I Z. 1, soweit er durch § 360 Z. 9 des StGB. gedeckt ist, Z 2 u. 3 u. Abs. II. — Vgl. GO. § 14 Abs. II, § 148 Z. 2. PStGB. Art. 99. 100. Ver. v. 11. Sept. 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. (Rbl. S. 2113); V. v. 4. Dez. 1872; ME. v. 2. Okt. 1872 (Mbl. S. 37).

Art. **135.** Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft, womit die Einziehung der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

ME. v. 9. Nov. 1819, den Gehalt des verarbeiteten Goldes u. Silbers betr. (Döll. XXVII. S. 741.) Ver. v. 28. Okt. 1868, den Feingehalt u. die Probe von Gold- u. Silberwaaren betr. (Rbl. S. 2281.) ME. v. 14. April 1869, den Vollzug der allerh. Ver. v. 28. Okt. 1868 über den Feingehalt u. die Probe ꝛc. ꝛc. (Rbl. S. 689.) Ver. v. 17. Okt. 1817, den Handel mit Gold- u. Silberwaaren betr. (Döll. XXVII. S. 741.) Dieser Artikel ist noch giltig.

Art. **136.** Wer den Verordnungen über den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern gestraft.

Ver. v. 6. Juni 1862, den Verkauf geschwefelten Hopfens betr. (Rbl. S. 1200). Dieser Artikel ist noch giltig. GO. § 16.

Art. **137.** Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureau's, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

§ 1 Ziff. 12 der ME. v. 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen ꝛc. betr. — In Bezug auf Trödler ist der Artikel durch die GO. § 38 ersetzt. Vgl. auch GO. § 35.

Art. **138.** (Versteigerungen.)

Aufgehoben durch GO. § 36.

Art. **139.** (Leihanstalten.)

Ersetzt durch GO. § 35 Abs. II. IV. u. § 148 Z. 4.

Art. **140.** (Sparkassen.)

Aufgehoben. Vgl. GemO. d. d. Rh. Art. 159 Z. 5 u. f. d. Pfalz Art. 91 Z. 5.

Art. **141.** (Maaß und Gewicht.)

Beseitigt durch die Reichs-, Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 mit Gesetz v. 26. Nov. 1871. — Vgl. StGB. § 369 Z. 2.

Art. **142.** Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbetreibende, welche der für bestimmte Waaren oder Arbeiten von der zuständigen Behörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Die Taxirung von Waaren oder Arbeiten kann nur in denjenigen Fällen vorgeschrieben werden, in denen sie auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen bisher zulässig war.

Soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 263 nicht anwendbar sind, werden Bäcker und Brodhändler, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewichte feilbieten, desgleichen Personen, welche Lebensmittel von bestimmtem Gewichte auf öffentlichen Märkten verkaufen, an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft, wenn die feilgebotenen Brodwaaren oder Lebensmittel das erforderliche Gewicht nicht haben. Zugleich kann auf Einziehung der nicht vollwichtigen Brodwaaren oder Lebensmittel erkannt werden.

Die Absätze I u. II. sind durch die GO. § 72. 76. 79. 80 Abs. I u. 148 Z. 8 aufgehoben. In dem noch geltenden Abs. III werden nur die kulposen Fälle getroffen. Vorsätzliche (Betrug) s. StGB. § 263. — Verwendung des Eingezogenen s. Art. 147 Abs. II.

Art. **143.** Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtige Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden:

1) an Geld bis zu zehn Thalern gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen,

2) an Geld bis zu zwanzig Thalern, wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung ihrer Preise erlangt zu haben.

Von diesem Artikel gilt nur mehr Ziff. 1 in Bezug auf Bäcker, Brodhändler und Bierwirthe. — Vgl. GO. § 73. 75. 148 Z. 8.

Art. **144.** Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

Noch giltig. Vgl. GO. § 144 Abs. II. OAGE. v. 20. Sept. 1873 (Mbl. S. 548.) Sl. v E. III. 376. St. Z. f. B. XIII. 51.

Art. **145.** An Geld bis zu fünf Thalern werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das

Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgestellten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte oder für ihren Gewerbsbetrieb schlachtende Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf des Fleisches außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln;

3) Personen, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über den Transport von Schlachtvieh zuwiderhandeln.

Noch giltig. Schlachthäuser: vgl. GO. § 16 u. 23. V. v 23. Sept. 1830. Rbl. S. 1133. V. v. 10. Aug. 1848. die Geschäftsvereinfachung betr. § 62. Zu Ziff. 3 vgl. Döllinger XXIX. S. 746. ff. — Vgl. unten Art. 147. (Verw. d. Geldstrafen.)

Art. **146.** Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Schranken, sowie für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten, dann auf Märkten für Rohstoffe oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu zehn Thalern gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel

und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markte oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Dieser Artikel gilt nur mehr für Spezialmärkte. Vgl. Gew.O. § 64—71 mit § 149 Z. 6. — V. v. 25. Juni 1868 den Marktverkehr betr. (Rbl. S. 1029.) Verw. d. Geldstr. s. Art. 147. — Sl. v. E. IV. 114. 386.

Art. **147.** Die nach Maßgabe der Art. 145 und und 146 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Die auf Grund des Art. 142 eingezogenen Brodwaaren und Lebensmittel sind der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Art. **148.** (Privatbeschälgeschäft.)

Aufgehoben. Vgl. V. v. 16. Sept. 1873, die Landgestütsanstalt f. d. L. d. d. Rh. betr. § 13. (Rbl. S. 1457.)

Art. **149.** (Gewerbebetrieb im Umherziehen. Handlungsreisende.)

Aufgehoben durch GO. § 43. 55. 59. 60. 62 mit 148 Z. 5. 7. 149. Z. 3. 5.

Art. **150.** (Gewerbebetrieb im Umherziehen.)

Aufgehoben durch GO. § 61. 62 u. 149. Z. 1—5.

Art. **151.** Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. I bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Noch giltig; ebenso die ME. vom 25. Juni 1862, Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer (Rbl. S. 1434) mit Ausnahme der nun aufgehobenen Conzessionspflicht. — Vgl. R.Postgesetz v. 28. Oktober 1871 § 27—32. EVG. v. 26. Dez. 1871 Art. 2 Z. 18.

Art. **152.** An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche den von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften und Anordnungen über die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie über das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern oder Haft bis zu acht Tagen unterliegen Personen, welche

sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 2 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Abs. I ist durch § 37 u. 147 Z. 1 der GO. theilweise d. h. bezüglich der Zulassung zum Betriebe aufgehoben; — bezüglich der Art der Ausübung ist Abs. I maßgebend. — St. Z. f. B. IX. 466. Abs. II ist aufgehoben. GO. § 36. — Abs. III bleibt aufrecht. Wegen Untreue s. StGB. § 266 Z. 3.

Art. **153.** Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten oder mit der Vermittlung oder Nachweisung von Lehrer- oder Erzieherstellen, Verwalterstellen oder ähnlichen höheren Diensten gewerbsmäßig befaßt oder den für dieses Geschäft gegebenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Der Artikel ist nur noch giltig in Bezug auf sitten-

polizeiliche Vorschriften; im Uebrigen ersetzt durch GO. § 35 u. 38 mit § 148 Z. 4 der GO.

Art. **154.** Wer außer den im gegenwärtigen Gesetze besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Concession, amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, ohne eine solche erlangt zu haben, unternimmt oder wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Berechtigung hiezu erloschen, oder die Ausübung von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Abs. II ist ganz und Abs. I insoweit außer Kraft gesetzt, als es sich nicht um G.Privilegien, Privat-Eisenbahnen und Apotheken handelt. Vgl. RGO. § 6. 14. Bayer. GewG. v. 30. Jan. 1868 Art. 8 und 12. — EVG. Art. 11. 23 Abs. II 28. — (St. Z. f. V. VIII. 136. Sl. v. E. II. 95. — St. Z. f. V. XI. 137.)

Art. **155.** Handswerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Gleicher Strafe unterliegen auf Antrag des Fabrik-

herrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird, die genannten Personen:

1) wenn sie hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen berechtigte Anordnungen oder Aufträge ihrer Arbeitgeber oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen;
2) wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. II. Ziff. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. I auch ohne solchen Antrag, zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Hat eine solche Vorführung stattgefunden und entzieht sich hierauf der Vorgeführte nochmals widerrechtlich denselben Arbeitsverhältnissen, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Da das Blaumontagmachen vom Standpunkte der Sittenpolizei verboten ist, so bleibt Abs. I giltig. Dagegen sind Abs. II. III. und IV. ganz aufgehoben. Vgl. GO. § 154 Abs. II 108. — Slg. v. E. III. 219.

Art. **156.** An Geld bis zu fünfzig Thalern werden bestraft:

1) Fabrik- und Gewerbe-Unternehmer, wenn sie ungeachtet der Aufforderung der zuständigen Behörde unterlassen, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Fabrik- oder Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind;
2) Personen, welche den in sonstiger Hinsicht zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe und bei Gewerben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Ziff. 1 ist durch GO. § 107 mit 148 Z. 10 aufgehoben. — Zu Z. 2 vgl. ME. v. 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben. (Rbl. S. 577.)

Art. **157.** (Beschäftigung jugendlicher Personen.)

Aufgehoben durch GO. § 130.

Art. **158.** (Beschäftigung jugendlicher Personen.)

Aufgehoben durch GO. § 128. 129 131. 150.

Schlußbestimmungen.

Art. **159.** Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Die bis zu diesem Tage bestehenden Verordnungen und Polizeivorschriften bleiben in Kraft bis zu ihrer in legaler Weise bewirkten Abänderung, wenn und soweit über den Gegenstand, welchen sie betreffen, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Vorschriften derselben Art erlassen werden können.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmung die dermal geltenden polizeilichen Vorschriften auch nach dem 1. Januar 1872 in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Zuwiderhandlungen die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, beziehungsweise des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden.

Nach Absatz II bleiben demnach in Kraft die oben bei den einzelnen Artikeln, soweit sie das ganze Königreich betreffen, bereits angeführten Polizeivorschriften, welche nach dem alten PStGB erlassen wurden und zwar

nach altem Artikel	für den neuen Artikel	nach altem Artikel	für den neuen Artikel
1	1 Abs. 2	91	51
65	34	110	61
66	35	111	62
67	36	122	68
76	44	124	70
82	46	125	71
86	50	126	72

nach altem Artikel	für den neuen Artikel	nach altem Artikel	für den neuen Artikel
130	73	221	111
131	74	222	116
132	75	223	117
133	76	225	119
136	79	226 Z. 3, 4	120
142	83	227	121
152	88	100 Abs. II.	125
158	90	231	126
161	93	112	127
161	94	113	128
158	95	151	131
165	97	51	133
205	98	187	135
180	101	188	136
181	102	190	137
183	103	198	143
215	107	202	146

Gegeben München, den 26. Dezember 1871.

Verhältniß

der Artikel des bayer. Polizeistrafgesetzbuches v. J. 1871, dann der §§ des Reichs-Strafgesetzbuches und der norddeutschen Gewerbeordnung zu den Artikeln des b. Polizei-Strafgesetzbuches v. J. 1861.

Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1861.	Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1871.	S des Reichs-Strafgesetzbuch. v. 1871.	S der norddeutschen Gewerbeordnung.
1	—	Allgemeiner Theil.	—
2	—		—
3	—		—
4	—		—
5	—		—
6	—		—
7	—		—
8	—		—
9	—		—
10	—		—
11	—		—
12	—		—
13	—		—
14	—		—
15	—		—
16	—		—
17	—		—
18	—		—
19	—		—
20	—		—
21	—		—
22	—		—
23	—		—
24	—		—
25	—		—
26	—		—
27	—		—
28	16		—
29	17		—
30	20		—
31	—	Allg. Th	—
32	3	—	—
33	4	—	—
34	6	—	—
35	7	—	—
36	8	—	—
37	22	—	—
38	9	—	—
39	10	—	—
40	11	—	—
41	12	—	—
42	13	—	—
43	14	—	—
44	15	—	—
45	159	—	—
46	—	360 3. 1	—
47	—	360 3. 2	—
48	—	370 3. 3	—
49	23	—	—
50	—	360 3. 4	—
51	133	—	6
52	—	—	—
53	24	—	—
54	25	—	—
55	26	360 3 7,8	—
56	27 28	360 3.10 361 3 1,2	—
57	29	—	—
58	30	—	—
59	—	—	—

Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1861.	Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1871.	§ des Reichs-Strafgesetzbuch. v. 1871.	§ der norddeutschen Gewerbeordnung.	Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1861.	Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1871.	§ des Reichs-Strafgesetzbuch. v. 1871.	§ der norddeutschen Gewerbeordnung.
60	—	360 Z. 11	--	91	51	—	—
61	31	—	—	92	52	—	—
62	—	365	—	93	53	—	--
63	32	—	55–63, 148, Z. 7	94	54	—	—
				95	—	—	—
64	33	—	—	96	—	183	—
65	34	—	—	97	—	361 Z. 6, 362	—
66	35	—	—				
67	36	—	—	98	55	—	—
68	37	—	—	99	56	—	—
69	38	—	—	100	—	360 Z. 13	—
70	—	367 Z. 9, 10	—			368 Z. 11	
			—	101	—	284, 286	—
71	39	—	—	102	57	—	—
72	40	—	—	103	—	284, 286	—
73	41	—	—	104	—	360 Z. 4	—
74	42	—	—	105	—	366 Z. 1	—
75	43	—	—	106	—	—	—
76	44	366 Z. 10	—	107	58	—	—
77	150	—	44, 55-63 148 Z. 6	108	59, 132	—	6, 35 148 Z. 4
			149 Z. 2.5	109	60	367 Z. 1,2	—
78	—	—	—	110	61	—	—
79	—	—	—	111	62	—	—
80	45	—	—	112	127	—	29,147 Z. 3, 30 Abs. II
81	—	—	—				
82	46	—	—				
83	47	—	—	113	128	—	14, 4
84	48	—	—	114	—	387 Z. 3, 5	34, 35
85	49,157	—	130, 149 Z. 7	115	—		
				116	—	—	—
86	50	—	—	117	63	—	—
87	—	361 Z. 5. 7 8.	—	118	64	—	—
			—	119	65	—	—
88	—	361 Z. 3	—	120	66	—	—
89	—	361 Z. 4	—	121	67	—	—
90	—	362 und 363	—	122	68	—	—
				123	69	—	—

Art. d Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1861.	Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1871.	S des Reichs-Strafgesetzbuch. v. 1871.	S der norddeutschen Gewerbeordnung.	t. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1871.	Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1871.	S des Reichs-Strafgesetzbuch. v. 1871.	S der norddeutschen Gewerbeordnung.
124	70	—	—	153	—	366 Z. 9 und 10	—
125	71	—	7 Z. 2				
126	72	—	—	154	—	—	—
127	129	—	30, 49, 53 u. 147	155	—	—	—
				156	89	366 Z. 10	—
128	156	—	107, 148 Z. 10			368 Z. 9	
				157	—	366 Z. 10	—
129	130	—	16 ff. 49 14 Z. 2 u. 51.	158	90	366 Z. 4 und 10	—
				159	91	—	—
130	73	—	—	160	92	—	—
131	74	—	—	161	93.94	—	—
132	75	367 Z. 7	—	162	95	—	—
133	76	—	—	163	96	—	—
134	77	—	—	164	—	—	—
135	78	367 Z. 8	—	165	97	—	—
		368 Z. 7		166	—	367 Z. 4	—
						368 Z. 5. 8	
136	79	—	—				
137	80	—	—	167	—	368 Z. 5. 8	—
138	81	—	—	168	—	368 Z. 7	—
139	82	—	—	169	—	367 Z. 7	—
140	—	} 367 Z. 11	—	170	—	367 Z. 5	—
141	—			171	—	368 Z. 4	—
142	83	—	—	172	—	368 Z. 8	—
143	84	366 Z. 6	—	173	—	368 Z. 8	—
144	—	366 Z. 2 3 und 10	—	174	—	368 Z. 8	—
				175	—	368 Z. 8	—
145	85	366 Z. 5 und 10	—	176	—	—	—
				177	99	—	—
146	—	366 Z. 7 8 und 10	—	178	137	—	6. 14 148 Z. 2
147	—	367 Z. 12	—	179	100	—	—
148	86	—	—	180	101	367 Z. 15	—
149	—	367 Z. 8	—			368 Z. 3. 4	
150	87	—	—	181	102	—	—
151	131	—	24 ff. 49 u. 147	182	—	367 Z. 14	—
				183	103	—	—
152	88	—	—	184	104	—	—

Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1861.	Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1871.	§ des Reichs-Strafgesetzbuch. v. 1871.	§ der norddeutschen Gewerbeordnung.	Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1861.	Art. d. Polizei-Strafgesetzbuch. v. 1871.	§ des Reichs-Strafgesetzbuch. v. 1871.	§ der norddeutschen Gewerbeordnung.
185	—	367 Z. 13	—	208	145	—	} 147
186	105	—	—	209	145	—	
187	135	—	—	210	—	—	—
188	136	—	—	211	155	—	—
189	—	369 Z. 1	—	212	—	—	152, 153
190	137	—	35, 36	213	158	—	150
191	138	—	—	214	106	—	—
192	139	360 Z. 12	35	215	107	—	—
193	140	360 Z. 9	—	216	108	—	—
194	141	369 Z. 2	—	217	109	—	—
195	141	369 Z. 2	—	218	153	—	35, 148
196	142	—	72 ff. 148 Z. 8.	219	110	—	Z. 4 —
197	—	—	—	220	148	—	—
198	143	—	—	221	111	—	—
199	144	—	—	222	116	—	—
200	145	—	23 Abs. II	223	117	—	—
201	—	—	—	224	118	—	—
202	146	—	64—71 149 Z. 6	225	119	—	—
				226	120	368 Z. 1. 2	—
203	147	—	—	227	121	—	—
204	149	—	55—63 148 Z. 7	228	124	—	—
				229	125	—	—
205	98	—	—	230	—	—	—
206	151	—	—	231	126	—	—
207	152	—	37, 76, 148 Z. 8				

Alphabetisches Register.

Die Zahlen bedeuten die Artikel. Z. = Ziffer.

Abladen von Unrath ꝛc 93.
Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln 2 Z. 1.
Abtritte, Anlage ꝛc. 73.
Abwägen, gewerbsmäßiges 152.
Ackergeräthe, Mißbrauch 113.
Agentur für Auswanderung 133.
Ameiseneier 125.
Angaben falsche bei der Fremdenanzeige 47.
Ankleiden von Leichen 152.
Ankündigungen, Ausrufung 37, Anschläge 37.
Anlagen öff. Besudelung u. Sicherstellung 95.
Anmassung des Titels einer approb. Medizinalperson 137.
Anordnungsrecht, polizeiliches 1—15
Ansammlung größerer Menschenmassen 44.
Anschläge von Ankündigungen 37, Vernichtung ꝛc. 37.
Anstalten, s. Schließung.
Ansteckende Uebel 66.
Ansteckende Krankheit 67, 68, 69, 70, 71, 72.
Anstreichen von Wohnungsräumen 76.
Anweisung eines gewissen Bezirkes 28.
Anzeige von Verehelichung, Entbindung und Todfall 24; von einem gefundenen Kinde 40; von hilflosen Personen 42; der Todtenschauer 43; von Fremden oder Miethern 46, 47, 49, 50; der Blattern 65; ansteckenden Krankheiten 65, 66, 69, 71, 72; von Bauten 103; von Dienstboten 107; von Gewerbsgehilfen ꝛc. 49; von der Betriebseinstellung der Bäcker, Metzger Wirthe ꝛc. 144.
Antrag des Verletzten auf Bestrafung, Erforderniß: 37, 106, 155.

Apotheker, Vorsicht 82, Taxen 142.
Arbeiter, jungendliche 158.
Arbeitgeber, Strafbarkeit wegen Feldpolizeiübertretungen 122.
Armenkasse, Strafantheil 73, 74, 75, 76, 77, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 106, 107, 108, 109, 110, 145, 146, 147.
Arzt, Anzeige ansteckender Krankheiten 72, Betrunkenheit 82, unbefugte Titelbeilegung 127, Wohnortsanzeige 128.
Arzneihandel 2 Z. 8, Arzneibereitung ꝛc. 2 Z. 9.
Aufenthaltsverbot 28.
Aufruf öff. beunruhigender 30, zu Gaben 32, 53.
Auffindung eines neugebornen Kindes 40.
Ausdünstung von Fabriken ꝛc. 130.
Ausrufung von Ankündigungen oder Bekanntmachungen 37.
Aussteuerkassen 2 Z. 2.
Auswanderungsgeschäfte 133.
Aenderung des Geschlechtsnamens 25.
Baden an verbotenen Orten 79.
Bader, Titelanmassung 127, Wohnortsanzeige 128, Anzeige ansteckender Krankheiten 72, Betrunkenheit 82.
Bahnhof, Ordnung 88.
Baulinie 101, 102.
Baum, Beschädigung ꝛc. 112.
Baupolizei 101—105.
Baupolizeiliche Genehmigung 2 Z. 11.
Baureparatur, polizeil. Genehmigung 101. 2 Z. 11.
Bauschutt, Abladung 93.
Bauten, polizeil. Genehmigung 101. 2 Z. 11. Anzeige durch die Baumeister 103.
Bäche, Verunreinigung 92.
Bäcker, Brodpreise 142, 143; Brodabgabeverweigerung 144; Anzeige der Betriebseinstellung 144.
Bänke, Besudelung 95.
Beerdigung, vorzeitige 2 Z. 7; am ordnungsgemäßen Orte 61.
Begräbnißstätten 61.

Beherbergung, Fremder 46, sicherheitsgef. Personen 48.
Beisetzung von Leichen 61.
Bekanntmachung, der Polizeivorschriften 11, Ausrufung von B. 37, Anschlag 47.
Belegen von Thieren auf öff. Plätzen 111. S. auch Beschälwesen.
Bemalen von Wohnungsräumen 76.
Bequemlichkeit auf öff. Wegen 2c. 2 Z. 6.
Beschau von Nahrungsmitteln 34.
Beschädigung von Strassen, Plätzen, Brücken 2c. 90; von Bäumen, Sträuchern 2c. 112; durch Fabriken 2c. 130.
Beschälwesen 148. S. auch Belegung.
Besorgnißerregung 30.
Besuch von Wirthshäusern und Tanzunterhaltungen durch Schulpflichtige 56.
Besudelung öff. Gegenstände 95.
Betriebseinstellung der Bäcker, Metzger, Müller u. Wirthe 144.
Betrunkene 55.
Betrunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen 82.
Bettel 51, 52, 53.
Bettler, Beherbergung 48.
Bewegung der bewaffneten Macht verursachen 30.
Bezeichnen der Brodwaaren 145.
Bierwirthe, Betriebseinstellung 144.
Bildung 58, 59.
Blattern 65.
Blaumontagfeiern 155.
Blödsinnige, Aufsicht 80, Verwahrlosung 81.
Bodenerzeugnisse, Entwendung 112.
Boten 151.
Brandversicherung 99, 100.
Brauer, Bierabgabeverweigerung 144. Bierpreise 143.
Brodwaaren, Gewicht 142, 145.
Brunnen, Verunreinigung 92, Besudelung und Sicherstellung 95. — Graben nächst Leichenäckern 102.
Brücken, Beschädigung 90.
Dampfmaschinen 131.

Dampfschiff, Ordnung 88.
Deklamationen öff. 33.
Dienstanerbietung auf öff. Straſſen 152.
Dienstboten, Uebertretungen 106; unsittliche Bedingungen 109; Anzeige 107; Doppelverdingung 106, 108; gewerbsmäßige Verdingung 153.
Dienstbotenwesen 106—110.
Dienstbücher 107.
Dienstherrschaft, Haftung für Feldpolizeiübertretungen 122; Dienstbotenanzeige 107; Doppeldingung 108; unsittliche Verträge 109.
Dienstzeugniß, Verweigerung 108.
Distriktspolizeiliche Vorschriften, Allgemeine Regeln 1, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14 — Besondere Zulässigkeit 2 Z. 6, 13 u. 14; 44, 73, 90, 94, 95, 120, 121.
Distriktsstrassen, Scharwerk 29.
Dulten s. Jahrmärkte.
Dunggruben, Anlage ꝛc. 73.
Dünger, Entwendung 113.
Eigenthumsbeschädigung boshafte 114.
Einfuhrverbote 2 Z. 1.
Einschreitung vorläufige 20.
Einsteigen in Gärten 115.
Einstellung von Unternehmungen durch die Polizeibehörde 32, 33, 34, 73, 78, 105, 130, 131, 154, 158.
Einzelnhut 119.
Einziehung von Sachen, allgemeine Regeln 17, 18; Besondere Zulässigkeit 39, 52, 54, 67, 75, 76, 77, 83, 125, 126, 135, 142, 147.
Eis, Abladung 93.
Eisdecke, Betreten 79.
Eisenbahnen, Schutz u. Ordnung 88. Bauten Ordnung 44.
Eltern, Haftung für Feldpolizeiübertretungen 122, Namensänderungen 25, Impfung 63.
Entbindung, Anzeige 24.
Entbindungsanstalt 129.
Entwendung von Früchten ꝛc. 112.
Erwerbspolizei 127—158.

Erziehung, fremder Kinder 41, Aufsicht 58, 59.
Erziehungsanstalt 59.
Eßgeschirre 76.
Eßwaaren 75.
Explodirende Stoffe 2 Z. 9; 86.
Fabrikarbeiter, Aufnahme und Entlassung 49; Arbeits-Entziehung und Ungehorsam 2c. 155; Sicherung gegen Gefahren 156.
Fabriken, lästige und schädliche 130.
Fahren in Straßengräben 89.
Familienhaupt, Haftung für Feldpolizeiübertretungen 122.
Fechtanstalt 132.
Feier der Sonn- und Festtage 2 Z. 5.
Feierlichkeiten, öff. Ordnung 44.
Feingehalt 135
Feldfrüchte, Entwendung 189.
Feldpolizei 112—124.
Feldschutzpersonal, öff. Glaube 123.
Feldtauben 120.
Feldwege, Schutz 121.
Festigkeit der Bauten 101.
Feuerlöschgeräthschaften 2 Z. 14.
Feuerlöschordnungen 2 Z. 14.
Feuerpolizei 2 Z. 14, für die Gewerbtreibenden 2 Z. 16.
Feuersicherheit der Bauten 101.
Feuerversicherung (s. Brandversicherung.)
Feuerwerke 2 Z. 9, 32.
Fischerei 126.
Fischwasser, ablassen und schlämmen 126.
Fleischbank, Reinlichkeit 75, Ordnung 145.
Fleischbeschau 74.
Fleischpreise 142, 143.
Floßfahrt auf Kanälen 97.
Flurschutz 112—124; gegen schädliche Thiere 120. Personal 123.
Freiheitsentziehung 42.
Freitreppen 102.
Fremdenbeherbergung 46, falsche Angabe 47.

Fremdenlisten 46, falsche Angabe 47.
Fremdenpolizei 45 –50.
Garten, Einsteigen 115.
Gartenfrüchte, Entwendung 113.
Gastwirthe, Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches 31, Fremdenliste 46.
Gaukelei 54.
Gebäude, Besudelung u. Sicherstellung 95; Feuersicherheit, Festigkeit und Gesundheit 101, 102.
Gebrechliche, Verwahrlosung 81.
Geburten, Anzeige 24.
Geburtshilfe, unbefugte 127.
Gefangene, Verkehr damit 23.
Geldstrafen, Verwendung. Note vor Art. 1 und unten „Strafantheile“ u. „Umwandlung.“
Geisterbeschwörungen 54.
Geisteskranke, Aufsicht 80, 42.
Gemeindedienste 29
Gemeindewege, Scharwerk 29.
Gepäckträger 152.
Gesänge, Aufführung 33, aufreizende 30.
Geschlechtsname, Aenderung 25.
Geschenke, Sammlung 51, 52, 53.
Gesellen, Aufnahme u Entlassung 49; Blaumontag, Ungehorsam, Arbeitsentziehung 155.
Gesundheit, Gefährdungen 60—88, 127, 129; Ges. der Gebäude 101, 102; der Fabriken u. Betriebsstätten 156.
Getränke, ungesunde 75.
Getreide, Schrannen 146, Handel 154.
Gewerbsanlagen, schädliche und lästige 130.
Gewerbsgehilfen, Aufnahme, Entlassung 49, Ungehorsam, Arbeitsentziehung 2c. 155.
Gewerbskonzession 154.
Gewerbspolizei 127 –158.
Gewerbtreibende, Feuerpolizei 2 Z. 10; in Bezug auf Maß und Gewicht 141.
Gewicht 2 Z. 15; für Brodwaaren u. Lebensmittel 142.
Gift 2 Z. 8 u. 9.

Glücksspiele 57.
Goldwaaren, Feingehalt u. Probe 135.
Gras, Entwendung 113.
Gräben 61, Verschüttung 115, Abzugsgräben 121.
Grüfte 61.
Güterschaffner, Lader und Führer 152.
Gymnastische Vorstellungen 32.
Hafenordnnng 98.
Haftung für Schadenersatz u. Kosten. Note vor Art. 1.
Handel mit Vieh, Getreide, Bodenerzeugnissen. Rohstoffen und Lebensmitteln 154.
Handelsagent 149.
Handlungsdiener u. Lehrling, Aufnahme u. Entlassung 49.
Handlungsreisende 149.
Hausgeflügel, Umherlaufenlassen 120.
Hausiren, mit Lebensmitteln 2c. 146, mit Waaren 149.
Hebammen, Pfuscherei 127; Wohnortsanzeige 128, Anzeige ansteckender Krankheiten 72.
Hecken, Beschädigung 112.
Hege des Wildes 125.
Heilanstalten 129.
Herberggeben, Fremdenliste 46.
Herumtragen von Lebensmitteln 146.
Herumziehende Gewerbe 2c. 150.
Hilfeleistung, Störung 27.
Hilflose Personen, Freiheitsentziehung 42, Verwahrlosung 81.
Holzmarkt 146.
Hopfen, geschwefelter 136.
Höher strafbare Uebertr. s. Uebertretungen.
Hundeordnung 83.
Hundswuth 83, 69.
Jagd 125.
Jahrmarkt 146.
Impfung 63, 64.
Irrenanstalt, polizeiliche Unterbringung in eine J. 80.
Jugendliche Personen, Beschäftigung 157.
Karoussel 32.
Kartenschlagen 54.

Kegelschieben, 32, 34.
Kinder, Auffinden neugeborner 40, Aufnahme fremder Kinder in Pflege 41, verirrte 42, Verwahrlosung 81.
Kinderspielwaaren 76.
Kleidungsstoffe 76.
Kleidungsstücke bei ansteckenden Krankheiten 67.
Kochgeschirre 76.
Kosten s. Haftung
Kostkinder, Annahme 41.
Kranke, Verwahrlosung 81.
Krankheit, ansteckende 67—73.
Krebsfang 126.
Kunstgegenstände, öff. Besudelung und Sicherstellung 95.
Kunstmerkwürdigkeiten 32, 33.
Kunstreiterei 32.
Laichzeit 126.
Landstreicher, Beherbergung 48.
Landwirthschaft 111—126.
Lastträger 152.
Laternen, öffentl. auslöschen ꝛc. 87.
Ländeordnung 98.
Leben, Gefährdung 60—80.
Lebensmittel, Gewicht 142, Hausiren 146, Handel 154.
Lebensversicherungsanstalten 2, Z. 2.
Lehrlinge, Aufnahme und Entlassung 49, Arbeitsentziehung, Ungehorsam ꝛc. 155.
Leichen, Reinigen 43, 152, Oeffnung 43, 60, Beschau 60, 62, Verbringung 61, Beisetzung 61, Beerdigung 61.
Leichenacker, Brunngraben daneben 102.
Leichenhaus 61.
Leihanstalt 139.
Livree, königliche 26.
Lohnkutscher 151.
Loosungszeichen 30.
Lotteriespielen 57.
Marionettenspiele 33.
Maschinen, sicherheitsgefährliche 131.
Maskeraden, 32, 36.

Maß und Gewicht 2, Z. 15, Gewerbetreibende 141.
Märkte, Reinlichkeit 75, Ordnung 146, 150.
Mehlhändler, Preise 142, 143, Abgabeverweigerung 144.
Mehrere Theilnehmer s. Haftung
Menagerien 32.
Messen und Märkte, Ordnung 146.
Messen, gewerbsmäßiges 152.
Metzger, Preise 143, Abgabeverweigerung 144, Anzeige der Betriebseinstellung 144, Schlachtordnung, Fleischbänke 145.
Miether, Ein- und Auszug 38, 50.
Mobiliar-Brandversicherung 100, Geschäfte u. Agentur 134.
Musikstücke, öff. 33, 34, aufreizende 30.
Mühlen, Reinlichkeit 75.
Müller, Anzeige der Betriebseinstellung 144.
Nachlese 121.
Nachtmusik 26.
Nachtruhe 34.
Nachtstunde für lärmende Unterhaltungen 34.
Nahrungsmittel, Beschau 74, Polizei 75.
Namensänderung 25.
Naturmerkwürdigkeiten 30, 33.
Neubau, polizeiliche Genehmigung 101.
Nothhilfeleistung, Störung 27, 87.
Nothhilfsgeräthschaften 87.
Nothruf, falscher 30.
Nothsignale, falsche 30.
Oberpolizeiliche Vorschriften, Allgemeine Regeln: 1, 7, 10, 11, 13, 14; Besondere Zulässigkeit 2 Z. 1, 3, 6, 7, 9, u. 16; Art. 44, 46, 71, 73, 74, 75, 76, 83, 88, 90, 95, 97, 98, 102, 117, 119, 125, 126, 133, 137, 145, 150, 151, 156.
Ordnung, öffentliche 30 – 44.
Ortspolizeiliche Vorschriften, Allgemeine Regeln: 1, 3, 6, 10, 11, 12, 14; Besondere Zulässigkeit 2 Z. 4, 5, 6, 12, 13, 14 u. 16; Art. 29, 44, 46, 49, 50, 62, 73, 74, 75, 79, 83, 90, 93, 94, 95, 98, 102, 103, 119, 120, 126, 137, 145, 146, 152, 153.

Panorama 32.
Parteizeichen, besorgnißerregendes 30.
Pfandleiher 139, 2 Z. 3.
Pferde, gefährliche, Verleihung 85.
Pflegeeltern, Impfung 63, Schulbesuch 58, Feldpolizeiübertretungen 122.
Pflegekinder, Annahme 41.
Pfuscherei, ärztliche 127.
Plätze, öffentl. Sicherheit 2 Z. 6, Beschädigung 90.
Polizeistunde 2 Z. 4.
Polizeivorschriften 1—15, 159.
Preise für Lebensmittel, 142, 143.
Preiskegelschieben 32.
Probe der Gold- und Silberwaaren 135.
Pulver s. Schießpulver.
Quellen, Verunreinigung 92, Abtrittanlage daneben 73.
Raupen 2 Z. 13.
Reden, aufreizende 30.
Reinigen von Leichen 152.
Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen ꝛc 2 Z. 6; in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten 75, öffentliche Reinlichkeit 92, 93, 94, 95.
Reisepolizei 45—48.
Reise-Route und Zeit, zwangsweise 45.
Reiten in Straßengräben 89.
Reizen von Thieren 84.
Religiöse Einrichtungen 58
Ruhe auf öffentlichen Wegen ꝛc. 2 Z. 6.
Ruhestörung 30, 34, 35, 36, 37, 44.
Sammlungen, unerlaubte 51, 52, 53.
Schadensersatz s. Haftung.
Schafräude 68, 69.
Schaffner 152.
Scharwerk zu Wegen 29.
Schatzgraben 54.
Scheumachen von Thieren 84.
Schießen 32.
Schießpulver 2 Z. 9.

Schießstätte 78.
Schifffahrt auf Kanälen 97.
Schlachthaus, Reinlichkeit 75.
Schlachtordnung, 145.
Schlachtvieh, Transport 145, Beschau 74.
Schließung von Anstalten, Allgemeine Regeln: 17, 18, 20; Besondere Zulässigkeit: 59, 78, 129, 130, 132, 133, 134, 139.
Schnee, Abladung 93.
Schranne 146.
Schröter 152.
Schulpflichtige, Versäumnisse 58, Wirthshaus- und Tanzbesuch 56, Viehhut 118.
Schutzpockenimpfung s. Impfung.
Schwimmunterricht 132.
Sektion einer Leiche 43, 60.
Serenade 36.
Sicherheit auf öff. Wegen ꝛc. 2 Z. 6; öffentliche 30 - 44.
Sicherheitswache 29.
Silberwaaren, Feingehalt und Probe 135.
Sittenpolizei 55, 56, 80, bei Dienstverträgen 109, in Entbindungs- und Badeanstalten 129.
Sparkassen 140.
Sperrungszeichen 87.
Sprengungen 86.
Stege, Beschädigung 90.
Stellenvermittelung 153.
Stellwagenunternehmung 151.
Sterbekassen 2 Z. 2.
Stiere s. Zuchtstiere.
Stockwaffen 2 Z. 10.
Strafantheile a) der Arbeiterkassen 158; b) der Armenkasse 73, 74, 75, 76, 77, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 106, 107, 108, 109, 110, 145, 146, 147, 158; c) des Straßen-Unterpersonals 89, 90, 91; d) des Kanal-Unterpersonals 97; e) des Beschäl-Unterpersonals 148; f) der Gemeindekasse (für Flurschutz) 124.
Straßenpolizei 2 Z. 6, 29; 89, 90, 91, 152.

Straßengräben 89.
Sträucher, Beschädigung 112.
Tabak 76.
Taglöhner, Aufnahme und Entlassung 49.
Tanzmusik, öffentl. 32; in Vereinen ꝛc 35; Theilnahme Schulpflichtiger 56.
Tanzunterricht 132
Tapeten 76.
Tarife für Waaren und Arbeiten 142
Taschenspielerkünste 33.
Taxen, der Medizinalpersonen 127, für Waaren und Arbeiten 142, 143.
Theatralische Aufführungen 32.
Theilnehmer s. Haftung.
Thiere, Tödtung gefährlicher 19; Vorzeigung 33; kranke s. Viehseuchen; todte 70, 71; flurschädliche 120; reizen 84.
Thierärzte, Anzeige ansteckender Krankheiten 72, Titelanmaßung 127, Wohnorts-Anzeige 128.
Thore, Besudelung ꝛc. 95.
Todesfall, Anzeige 24, verdächtiger 43.
Todtenbeschauer 43, 60.
Todtengräber 61.
Tödtung gefährlicher Thiere 19.
Transport von Schlachtvieh 145.
Traumdeuten 54.
Trinkgeschirre 76.
Trödler 137.
Truppenbewegungen, Ordnung 44.
Turnanstalt 132.
Umwandlung der Geldstrafen: Note vor Art 1.
Ungehorsam 16, 21, 22.
Unglücksfälle, Verhütung 87.
Unrath, Abladung 93.
Unterhaltungen, geräuschvolle 34.
Unterrichtsanstalt, Gründung und Leitung 59.
Untersuchung eines Baues 104.
Uebertretungen, höher strafbare: Note vor Art. 11 und die Art. 99 und 100.

Ueberweiden, übermähen, überernten 115.
Verdingung von Dienstboten, gewerbsmäßige 153.
Verehelichung, Anzeige 24.
Verkehrsstörungen innerhalb der Orte 152.
Vermittelung v. Lehrern, Erzieh- u. Verwalterstellen 153.
Verordnungen, königl., Allgemeine Regeln: 1, 8, 9, 10, 11; Besondere Zulässigkeit 2 Z. 2, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15 u. 16; Art. 49, 72, 73, 101, 102, 111, 125, 127, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 148, 149, 157 u. 158.
Verschönerung von Bauten 101.
Versicherungsanstalt 2 Z. 2, 134.
Versitzgruben, Anlage ꝛc. 73.
Versteigerungsbureau 137.
Versteigerungen, verbotene 138.
Verwendung der Geldstrafen: Note vor Art. 1 und „Strafurtheile".
Vieh, Umherlaufenlassen 116.
Viehhut 118, durch Schulkinder 118, Einzelhut 119.
Viktualienmarkt 146.
Viehmarkt 145. Viehhandel 154.
Viehseuchen 67, 68, 69, 70, 71, 72.
Viehtreiben und weiden auf Straßen 89.
Viehweiden zur Nachtzeit 117.
Volksfeste, Ordnung 44.
Vollzugsmaßregeln und vorläufige Einschreitung 16—22.
Vögelfangen, tödten oder verkaufen 125.
Waarenbestellung, Aufsuchung 149.
Waarenmarkt 146.
Wachsfigurenkabinete 32.
Waffen, verbotene, 2 Z. 10, 39; bei der Jagdausübung 125.
Wahnsinnige, Freiheitsentziehung 42.
Wahrsagen 54.
Warnungszeichen 87.
Wasenmeister 71.
Wasser, Verunreinigung oder Verderbung 92
Wasserleitung, Verunreinigung oder Verderbung 92. Besudelung und Sicherstellung 95.
Wasserpflanzen, Wegnahme 126.
Wasserpolizei 92, 95, 97, 98, 126.

Wege, Beschädigung 90; Feldwege, Schutz 121
Wege und Plätze, öffentl. Sicherheit ꝛc. 2 Z. 6.
Weinbergschließung 2 Z. 12.
Werkstätten, schädliche und lästige 130.
Wirthshausbesuch durch Schulpflichtige 56, durch Dienstboten 106.
Wirthshausverbot 31.
Wittwenkasse 2 Z. 2.
Wochenmarkt 154.
Wohnungen, Vermiethung 50.
Wohnungen, 38, 50, 73
Wohnungen, neue, Beziehung 73, Anstreichen oder Bemalen 76.
Wohnungserrichtung neben Leichenäckern 102.
Wohnortsanzeige des ärztlichen Personals 128.
Wundarzt, Wohnungsanzeige 128.
Wundärzte, Anzeige ansteckender Krankheiten 72.
Wuth 69, 83.
Zaubereien 54.
Zaun, lebender, Beschädigung 112.
Zeichendeuten 54.
Zisternen, Verunreinigung 92.
Zuchtstiere 111.
Zusammenlauf, Verursachung 30.
Zuwagen 145.

Druck von Ernst Stahl in München.

Verlag von Ernst Stahl in München.

Reber, K., die Gebühren der Gerichtsvollzieher nach den allerhöchsten Verordnungen vom 13. Mai 1870, mit Tabellen zur Berechnung derselben, dann der Stempelgebühren für die Gerichtsvollzieherakte. gr. 8. Preis 1 Mk.

Reber, O., die Antragsdelikte des deutschen Strafrechts. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. gr. 8. I. Bd. Preis 8 Mk.

— — **das bayerische Pflegschaftsrecht.** Eine Sammlung aller das Pflegschaftswesen im Königreiche Bayern betreffenden Gesetze, Verordnungen, Ministerialverordnungen, Kreisausschreibungen, Erkenntnisse und Erörterungen, mit Geschäftsformularien und erläuternden Noten nebst einer Anleitung zur Anfertigung und Revision von Vormundschaftsrechnungen, sammt systemat., chronolog. und alphabetischen Registern. gr. 8. 9 Mk. 60 Pfg.

— — **Bayerisches Vollzugseinführungsgesetz** zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen und 3 Anhängen ꝛc Preis 90 Pfg.

— — **Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.** Nach dem Einführungsgesetze für Bayern vom 12. Juni 1872. Gesetzestext mit Anmerkungen besonders für Bayern. Preis 90 Pfg.

— — **deutsches Civilehe-Gesetz.** Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die bürgerliche Eheschließung. Mit Erläuterungen. 50 Pfg.

Stahl's, E., Terminkalender für die bayerischen Juristen. Mit verschiedenen den prakt. Dienst erleichternden Beilagen. XIII. Jahrgang 1876. 2 Mk. 80 Pfg.

Stockheim Dr., Albert, das deutsche Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. November 1874, nebst den Vollzugsbestimmungen. 8. Preis 1 Mark.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reber, Oskar

Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871 Textausgabe mit Bemerkungen und mit Anführung der noch geltenen Polizeivorschriften nebst Übersicht und Register

München 1875

Bavar. 2117 sib
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11313489-3